



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag

2009-2010

Vorwort

Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht auf transparente Verwaltungsstrukturen und nachvollziehbare Behördenentscheidungen. Die Volksanwaltschaft kontrolliert seit 1977 unabhängig die tägliche Arbeit der Verwaltungsbehörden und prüft die Gesetzmäßigkeit von behördlichen Entscheidungen.

Das Land Salzburg hat durch seine Landesverfassung die Volksanwaltschaft dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren und der gesetzgebenden Körperschaft alle zwei Jahre einen Überblick über ihre Prüftätigkeit zu geben. Der nun vorliegende 32. und 33. Bericht an den Salzburger Landtag beinhaltet die Eckpunkte der Prüftätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung im Zeitraum vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010. Aus Gründen der Aktualisierung wird auch über einzelne Beschwerdefälle berichtet, die erst im Jahr 2011 abgeschlossen werden konnten. Der erste Teil des Berichtes bietet eine kompakte statistische Übersicht zu Fallzahlen und Arbeitsschwerpunkten. Die Ergebnisse der Prüfverfahren werden im zweiten Teil des Berichtes erläutert.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft kontrollieren darüber hinaus alle Behörden, Ämter und Dienststellen in Wien, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Die detaillierten Ergebnisse dieser Prüftätigkeit finden sich im 34. Bericht über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2010 an den Nationalrat und den Bundesrat.

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft danken an dieser Stelle besonders allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte Tätigkeit. Auch die gute Zusammenarbeit mit allen Bediensteten von Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Land Salzburg ist hervorzuheben. Insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Salzburger Landesregierung haben einen wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Durchführung von Sprechtagen im Land Salzburg geleistet.



Dr. Peter Kostelka



Dr. Gertrude Brinek



Mag.ª Terezija Stoitsits

Wien, im April 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. LEISTUNGSBILANZ 2009/2010	13
1.1. Arbeits- und Prüfschwerpunkte	13
2. PRÜFTÄTIGKEIT	17
2.1. Sozialrecht	17
2.2. Raumordnungs- und Baurecht	29
2.3. Gemeinderecht	45
2.4. Landes- und Gemeindestraßen	47
2.5. Gewerberecht	49
2.6. Polizeirecht	55
2.7. Schulrecht	59
2.8. Landes- und Gemeindeabgaben	61

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AbgEO	Abgabenexekutionsordnung
ABI	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule(n)
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
ANV	Arbeitnehmerveranlagung
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
Bgld Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Burgenländischen Landtag
BH	Bezirkshauptmannschaft
BHS	Berufsbildende höhere Schule(n)
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM ...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Abkürzungsverzeichnis

BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMFöD	... für Frauen und öffentlicher Dienst
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BP	Bundespolizei
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRG	Bundesrealgymnasium
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
BSB	Bundessozialamt
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BStG	Bundesstraßengesetz
bspw.	beispielsweise
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DSK	Datenschutzkommission
dzt.	derzeit
EAST	Erstaufnahmestelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EheG	Ehegesetz
EinstV	Einstufungsverordnung
ELAK	Elektronischer Akt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

EO	Exekutionsordnung
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive
Fa.	Firma
FA	Finanzamt
FB	Familienbeihilfe
(f)ff.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FRÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FSG	Führerscheinggesetz
GBK	Gleichbehandlungskommission
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GBK-GO	Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung
GD	Generaldirektor
gem.	gemäß
Ger. Bez.	Gerichtsbezirk
GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGG	Gerichtsgebührengesetz
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZ.	Geschäftszahl
ha	Hektar
HAK	Handelsakademie
HBLA	Höhere Bundeslehranstalt
HBLVA	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt

Abkürzungsverzeichnis

HLA	Höhere Lehranstalt
HTBLA	Höhere Technische Bundeslehranstalt
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
inländ.	inländisch
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Justizanstalt
Kap.	Kapitel
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraffahrgesetz
KFZ	Krafffahrzeug
kg	Kilogramm
km	Kilometer
KO	Konkursordnung
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
Ktn	Kärnten
Ktn Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
LPK	Landespolizeikommando
LReg	Landesregierung
LSR	Landesschulrat
m ²	Quadratmeter

m ³	Kubikmeter
MA	Magistratsabteilung
Mag.	Magistrat
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Mio.	Million(en)
mm	Millimeter
Mrd.	Milliarde(n)
MRG	Mietrechtsgesetz
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÄG	Namensrechtsänderungsgesetz
NGO	Non-Governmental Organization
NÖ	Niederösterreich
NÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OeNB	Österreichische Nationalbank
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries
ORF	Österreichischer Rundfunk
PaßG	Paßgesetz
PaßG-DV	Paßgesetz-Durchführungsverordnung
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PC	Personalcomputer
PI	Polizeiinspektion
PG	Pensionsgesetz
Pkt.	Punkt
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PSiG	Personenstandsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
rd.	rund
reg. Gen.	registrierte Genossenschaft
RH	Rechnungshof
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
Sbg Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SP-V-Gesetz	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich
StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk	Steiermark
Stmk Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
t	Tonne(n)
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
TSchG	Tierschutzgesetz
TU	Technische Universität
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations

UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization
UNO	United Nations Organization
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
u.v.a.	und viele(s) andere
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
Vlbg	Vorarlberg
VstG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZPO	Zivilprozessordnung
z.T.	zum Teil

1. Leistungsbilanz 2009/2010

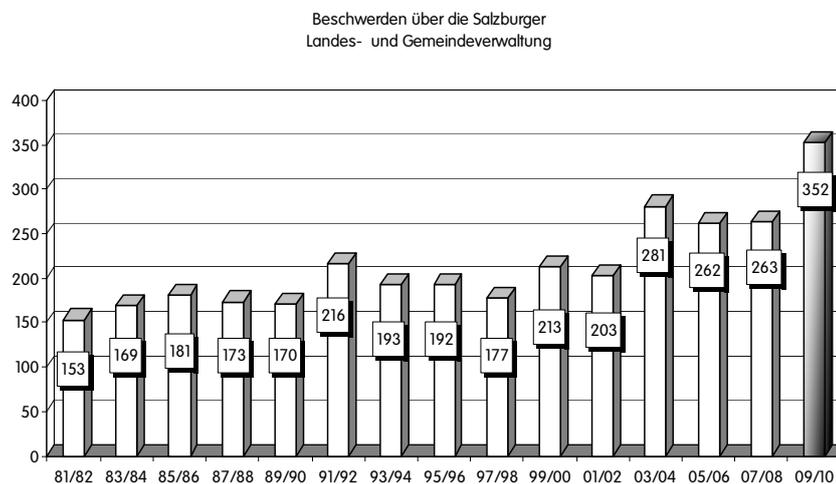
1.1. Arbeits- und Prüfschwerpunkte

Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen in Sbg., die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Die detaillierten Ergebnisse dieser Prüftätigkeit finden sich im **33. und 34. PB**.

Prüfauftrag Bund

Sbg. hat durch seine Landesverfassung die VA beauftragt, die Verwaltung des Landes und der **Gemeinde** zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die **Privatwirtschaftsverwaltung**, also das Vorgehen der Sbg. Behörden als Träger von Privatrechten, sowie alle im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

Prüfauftrag Land



Nachdem sich die Zahl der Beschwerden im Zeitraum von 2003 bis 2008 auf einem ähnlichen Niveau eingependelt hatte, kam es 2009/2010 erneut zu einem Anstieg der Beschwerden. Im Berichtszeitraum beschwerten sich 352 Menschen bei der VA über die Sbg. Landes- und Gemeindeverwaltung; das bedeutet einen Anstieg der Beschwerden um fast 34 Prozent.

Beschwerden nehmen wieder zu

Erledigte Beschwerden über die Sbg.**Landes- und Gemeindeverwaltung**

	09/10	07/08
Prüfverfahren ohne Missstand abgeschlossen	206	161
Prüfverfahren mit Missstand abgeschlossen	41	25
Prüfverfahren unzulässig: Information und Auskunft	53	34
VA nicht zuständig	14	8
Beschwerde zurückgezogen	36	24
Beschwerde nicht zur Behandlung geeignet	2	0
Erledigte Beschwerden insgesamt	352	252

Insgesamt konnten 352 Fälle (Stichtag: 01.04.2011) abgeschlossen werden, die 2009/2010 an die VA herangetragen worden waren. Bei 41 Prüfverfahren wurde ein Missstand in der Verwaltung festgestellt, was 16,6 Prozent aller abgeschlossenen Prüfverfahren entspricht. In 206 Fällen stellte sich heraus, dass das Vorgehen der Behörden korrekt war. Die VA informierte in diesen Fällen die Betroffenen über die Rechtslage und bot eventuell mögliche Lösungsansätze für ihr Problem.

Missstandsquote von 16,6%

In 53 Fällen fielen Beschwerden zwar in die Aufgabenbereiche der VA, von Anfang an war aber kein Missstand festzustellen. In diesen Fällen ging es vor allem um zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte. 14 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA. Auch hier wurde versucht mit Auskunft und Rat zu helfen, den Kontakt mit den zuständigen Behörden herzustellen oder mögliche Lösungsansätze zu skizzieren.

Rat und Auskunft

Die häufigsten Beschwerden der Sbg. betrafen auch 2009/2010 wieder den Bereich des Raumordnungs- und Baurechts. Mit insgesamt 106 Beschwerden ist hier im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg um 32,5 Prozent zu erkennen. Mit 73 Fällen findet sich der Sozialbereich wieder an zweiter Stelle, gefolgt von 31 Beschwerden bei denen es hauptsächlich um Probleme rund um das Thema Staatsbürgerschaft ging.

Prüfschwerpunkte

Beschwerden über die Sbg. Landes- und Gemeindeverwaltung

Inhaltliche Schwerpunkte

	09/10	07/08
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	106	80
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	73	54
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	31	32
Landes- und Gemeindestraßen	31	25
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	27	18
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	22	13
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	19	9
Gesundheitswesen	12	14
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	10	7
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	9	4
Gewerbe- und Energiewesen	8	1
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	4	6
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	0
Ausgegliederte Bundesstraßen	0	0
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	0
GESAMT	352	263

Die Bürgerinnen und Bürger können die VA persönlich, telefonisch oder schriftlich völlig unkompliziert erreichen. Allein 2010 wandten sich 7.600 Personen an den Auskunftsdienst der VA, um Erstinformation zu erhalten, sich konkret über eine Behörde zu beschweren oder nach dem Stand ihres Verfahrens zu erkundigen.

Unkomplizierter Kontakt

Traditionell sehr beliebt sind die Sprechtage der Mitglieder in allen Bundesländern, bei denen Betroffene die Möglichkeit haben, ihr Anliegen direkt mit der Volksanwältin oder dem Volksanwalt zu besprechen. Die VA baute ihr Angebot 2010 massiv aus und hielt im Berichtszeitraum 34 Sprechtage in der Landeshauptstadt sowie in den BH und Mag. größerer Städte ab (2007/2008:27).

34 Sprechtage in Sbg.

Im Juli 2010 startete die VA ihr neues Internetportal und bietet auf www.volksanwaltschaft.gv.at kompakte Information über die Tätigkeit des Kontrollorgans und sämtliche Prüfbereiche. Die Erfahrungen der ersten Monate haben gezeigt, dass die Userinnen und User besonders die detaillierten Ankündigungen der Sprechtagstermine schätzen. Sehr gut angenommen wird auch das Online-Formular, mit dessen Hilfe sich die Bürgerinnen und Bürger in nur wenigen Schritten mit ihrer Be-

Neuer Internetauftritt

schwerde an die VA wenden können. Laufende exemplarische Fälle sowie die Zusammenfassungen der wöchentlichen TV-Sendung "Bürgeranwalt" stießen ebenfalls auf großes Interesse.

Die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung "Bürgeranwalt" hat sich auch 2009/2010 wieder als wichtige Plattform für die Anliegen der VA erwiesen und wie schon in den Jahren davor äußerst erfreulich bilanziert. Als eine der wenigen Sendungen konnte sie ihren hohen Marktanteil von 28 Prozent halten. Im Schnitt verfolgen 317.000 Zuseherinnen und Zuseher wöchentlich besonders plakative Einzelfälle; darunter auch zahlreiche aus Sbg. Volksanwalt Dr. Peter Kostelka unterstützte eine jungen Frau aus Schwarzach, die aufgrund besonderer medizinischer Umstände eine komplizierte Zahnprothese benötigte und für die hohen Kosten selbst aufkommen sollte, da sich die SGKK nicht zuständig fühlte. Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek thematisierte die Lärmbelästigung durch die ortsansässige Blasmusik in der Gemeinde Lend im Pinzgau und forderte die BH auf entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu setzen, um die Lebensqualität einer Familie, deren Wohnung direkt über den Proberäumen liegt, wieder zu verbessern. Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits beschäftigte sich mit dem Fall eines Salzburgers, der zwar regelmäßig seine Kanalbenutzungsgebühren an das Land bezahlt, aber dennoch das Wasser seines Swimming Pools nicht über das Kanalnetz ableiten durfte und dem von der Landesregierung noch keine zufrieden stellende Lösung angeboten wurde.

Erfolgreiche TV-Sendung "Bürgeranwalt"

2. Prüftätigkeit

2.1. Sozialrecht

Jugendwohlfahrt

Was ist Österreich der Schutz von Kindern tatsächlich wert?

Bereits zwei Entwürfe für ein neues Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) wurden dem Nationalrat vorgelegt. Deren Umsetzung scheitert daran, dass weder der Bund noch die Länder die mit einer Qualitätssicherung in der Jugendwohlfahrt verbundenen Mehrkosten übernehmen wollen. Das ist im Lichte der bundesweit steigenden Zahl eingehender Gefährdungsmeldungen unverantwortlich und gefährdet systematisch den Schutz Minderjähriger.

Bei besonders tragischen Fällen von Gewalt in der Familie wird reflexartig die Behandlung der Verantwortlichkeit der zuständigen Jugendämter und der Ruf nach Gesetzesänderungen laut. Danach ebbt allerdings das Interesse an einer Umsetzung von bereits längst vorliegenden Konzepten zur Verbesserungen des Kinderschutzes deutlich ab. Bereits im Jahr 2007 war ein tragischer Fall Anlass für die Einsetzung von Arbeitsgruppen im damals für Familienangelegenheiten zuständigen BMG zur Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes gewesen.

Unter anderem durch das Einfrieren der Budgetmittel in Bereichen der Jugendwohlfahrt kann die steigende Zahl an benachteiligten Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend unterstützt werden. Prekäre Arbeitsverhältnisse, steigende Arbeitslosigkeit, latente und manifeste Armut, auch und gerade bei Kindern, verschärfen die Situation massiv und erhöhen die Schwierigkeit für eine ganzheitliche und gesundheitsfördernde, individuelle und familiäre (Über-)Lebenssicherung. Die JugendwohlfahrtsmitarbeiterInnen klagen, nur mehr absolute Krisenfälle in einem fachlich nicht zu vertretenden Mindestausmaß "betreuen" zu können und weniger akute Fälle "kaum beachten" zu können.

Der vorgelegte Ministerialentwurf zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 verfolgte vor allem das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie zu verbessern und enthielt bundesweit einheitliche, fachlich verbindliche Standards. Der Entwurf stieß allerdings aus Kostengründen auf massive Kritik der für die Ausführungsgesetzgebung und den Vollzug zuständigen Bundesländer.

Entwurf eines zeitgemäßen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes liegt nach jahrelangen Vorarbeiten auf Eis

Nach gescheiterten Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wurde ein neuer Ministerialentwurf vorgelegt, in dem die von den Expertinnen und Experten erarbeiteten Qualitätsverbesserungen schon entscheidend verwässert wurden. Aber auch diese "abgespeckte" Variante zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 wurde im Begutachtungsverfahren mit dem Hinweis auf zu hohe Kosten abgelehnt und liegt im Nationalrat seit vielen Monaten auf Eis.

Für die VA ist die Etablierung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für eine proaktive und ausschließlich am Kindeswohl ausgerichtete Jugendwohlfahrt unverzichtbar und längst überfällig. Zielsetzung muss dabei auch die Festschreibung von Qualitätsstandards und die Qualitätssicherung mittels verpflichtender Vorschreibung von Ausbildungsdauer, Ausbildungsstandard, Fortbildungsausmaß und Fortbildungsstandards für die in der Jugendwohlfahrt tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sein. Faktum ist, dass die Anforderungen und Fallzahlen in der Jugendwohlfahrt ständig ansteigen, während die Planstellen nicht entsprechend erhöht wurden. Das hat zur Folge, dass praktisch nur mehr auf Akutfälle reagiert werden kann. Um Familien längerfristig zu betreuen, auf Problemfamilien verstärkt eingehen zu können oder vermehrt Hausbesuche durchführen zu können, fehlt das Personal.

In der Stellungnahme zum Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 (KJHG) 13/SN-114/ME XXIV. GP vom 13.11. 2009 beziffert die Sbg. LReg die jährlichen Mehrkosten allein für die "*Gefährdungsabklärung auf Grundlage des "Vier-Augen-Prinzips"*" gem. § 22 B-KJHG und die neue Hilfeplanung gem. § 23 B-KJHG 2010 mit € 700.000. Das Land Sbg. schätzt, dass alle finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens jährliche Mehrkosten von € 1.050.496 nach sich ziehen kann. Im Hinblick auf diese finanziellen Auswirkungen hat das Land Sbg. (wie auch die Mehrheit der anderen Bundesländer) gemäß Art 2 Abs. 1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus das Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gestellt. Gespräch der Ländervertreterinnen und -vertreter mit dem Familienstaatssekretariat veranlassten den Bund im Februar 2011 für das erste Jahr nach Inkrafttreten der jeweiligen Landesgesetze speziell bei der Ausweitung des Vier-Augen-Prinzips eine Anschubfinanzierung von insgesamt € 3,6 Millionen zuzusichern, was laut Modellrechnungen des Ministeriums den Mehrkosten für ein Jahr entspricht. Um einem österreichweit einheitlichen Grundsatzgesetz nicht mehr im Weg zu stehen hat Sbg. im März 2011 den Antrag auf Auslösung des Konsultationsersuches formell zurückgezogen, dies aber nicht ohne gleichzeitig trotzdem weitere finanzielle Forderungen an den Bund zu erheben. Mittlerweile haben sechs Bundesländer dem Entwurf zugestimmt, ob es noch vor dem Sommer 2011 zu einem Gesetzesbeschluss im Nationalrat kommen kann, ist zur Zeit aber immer noch nicht absehbar.

Konsultationsmechanismus und zähe Verhandlungen

Die Arbeit in der Jugendwohlfahrt muss von den Angeboten für Zielgruppen breit angelegt werden und betrifft hochsensible Bereiche, die eine einzelfallbezogene Risiko- und Gefahreneinschätzung für Minderjährige, aber auch eine Potenzialanalyse der Erziehungsfähigkeit von Bezugspersonen im Umfeld Minderjähriger beinhaltet. Das erfordert entsprechend ausreichend ausgebildetes Personal und eine Qualitätssicherung, die es erlaubt auf die Umstände des Einzelfalles wirklich eingehen zu können. Die Sicherheit und das Wohlergehen Minderjähriger aus Kostenüberlegungen zu beschränken, ist fatal. Auch bei erhöhter Budgetdisziplin der Gebietskörperschaften muss für die verstärkte Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern gesorgt, nicht aber an gefährdeten Kindern gespart werden.

Sozialrecht

Sbg. Mindestsicherung

In Erfüllung der Inklusionsziele des Gipfels von Lissabon aus dem Jahr 2000 und zur Weiterentwicklung der österreichischen Sozialhilfe- und Armutspolitik haben der Bund und die österreichischen Bundesländer auf Basis langjähriger und umfassender Vorarbeiten in einem Staatsvertrag nach Art. 15a B-VG die Einführung einer einheitlichen bedarfsorientierten Mindestsicherung vereinbart und die daraus entstehenden Kosten im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für die Jahre 2008 – 2013 entsprechend berücksichtigt. Nur die Bundesländer Sbg., NÖ und Wien haben fristgerecht am 1. September 2010 die bedarfsorientierte Mindestsicherung eingeführt.

Planmäßiger Start der Mindestsicherung

Die meisten Sachverhalte, hinsichtlich derer volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren im Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten, waren allerdings noch anhand der (alten und nunmehr jedenfalls in Teilbereichen nicht mehr geltenden) Rechtslage vor Inkrafttreten des Sbg. Mindestsicherungsgesetzes (MSG), LGBl. 63/2010, zu beurteilen. Daher kann ein gesamthafter Überblick über Veränderungen, die sich für Betroffene daraus ergeben, noch nicht abgegeben werden.

Obwohl die Regelungen der §§ 4 Abs. 4, 11 Abs. 2, 15 Abs. 3, 18 Abs. 4 und 19 Abs. 1 MSG insgesamt vier Verordnungsermächtigungen (Fremde, Hilfe in besonderen Lebenslagen, Erweiterte Wohnbedarfshilfe, Sonderbedarfe,) an die Sbg. LReg beinhalten, muss kritisch festgehalten werden, dass bislang nur eine einzige dieser vom Gesetzgeber vorgesehenen Verordnungen tatsächlich beschlossen wurde. Die Verordnung der Sbg. LReg vom 18. Jänner 2011 über die ergänzende Wohnbedarfshilfe gemäß dem Sbg. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 12/2011, ist am 1. März 2011 in Kraft getreten.

Verordnungsermächtigungen nicht umgesetzt

Überblick über die Prüftätigkeit im Sozial- und Behindertenrecht

Im Bereich des Sozial- und Behindertenwesens hatte die VA im Jahr 2009 insgesamt 45 Prüfverfahren durchgeführt und abgeschlossen. Im Jahr 2010 belief sich die Zahl der Prüfverfahren auf insgesamt 28.

Beschwerdeaufkommen

Die VA war in den erwähnten Berichtsjahren durchwegs mit sehr vielschichtigen und komplexen sozialen Problemlagen hilfeschender Menschen konfrontiert, wobei die VA im vorliegenden Kontext nicht bloß den Ansatz verfolgte, behaupteten oder vermuteten behördlichen Missständen nachzugehen und auf deren Beseitigung hinzuwirken; es wurde vielmehr auch regelmäßig der Versuch unternommen, für die betroffenen Menschen eine insgesamt befriedigende und faire Lösung unter Einbindung sowohl der zuständigen Sozialbehörden des Landes Sbg. als auch gegebenenfalls unter Einbindung von Behörden, die dem Vollzugsbereich des Bundes zuzurechnen sind, zu erreichen.

Umfassender, serviceorientierter Ansatz bei der Behandlung von Beschwerden

Als beispielhaft mag der Fall VA-S-SOZ/0040-A/1/2009 gelten: Herr N.N. wandte sich an die VA und führte Beschwerde gegen die BH Hallein, wobei er im Wesentlichen vorbrachte, ihm würde ohne erkennbaren Grund die Sozialhilfe verweigert. Entsprechende Recherchen der VA ergaben, dass Herr N.N. gegenüber der Sozialbehörde erklärte, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen zu können, weshalb er auch dem Auftrag der Sozialbehörde nicht entsprechen könne, sich beim AMS arbeitssuchend zu melden. Ausführliche Erörterungen der persönlichen Problemlage des Herrn N.N. führten schließlich dazu, dass Herr N.N. seitens der VA die Beantragung einer Erwerbsunfähigkeitspension bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft nahegelegt bzw. empfohlen wurde. Die SVA der gewerblichen Wirtschaft konnte der VA in weiterer Folge berichten, dass ein unbefristeter Pensionsanspruch nach den Vorschriften des GSVG anzuerkennen war.

Ein gewisser Schwerpunkt bestand in diesem Zusammenhang in der Frage, ob und inwieweit Ersparnisse für den Anspruch auf Sozialhilfe schädlich sind. Hinzuweisen ist hier etwa auf den Fall VA-S-SOZ/0038-A/1/2009. Hier ging es um die Problematik der Rückforderung von Sozialhilfe, weil die hilfeschende Person Ersparnisse zunächst nicht angegeben hatte. Infolge des Einschreitens der VA konnte zumindest eine Evaluierung der mit der rückzahlungspflichtigen Person abgeschlossenen Ratenvereinbarung durch die Behörde erreicht werden.

Im Beschwerdefall VA-S-SOZ/0012-A/1/2009 ging es um die Einkürzung einer zuerkannten Sozialhilfeleistung infolge bestehender Ersparnisse. Eine Überprüfung der VA ergab in diesem Zusammenhang, dass der Behörde kein rechtswidriges Vorgehen vorzuwerfen war; der betroffenen Person wurde die Rechtslage entsprechend erklärt und erläutert.

Im Behindertenbereich ist beispielhaft auf Fälle der Unstützung teilweise erheblich behinderter Kinder im Rahmen des Schulbesuches hinzuweisen. Hier bietet das Sbg. Behindertengesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Beistellung eines Integrationshelfers bzw. einer Integrationshelferin für minderjährige Kinder mit behinderungsbedingt besonderen Bedürfnissen. Im Fall VA-S-SOZ/0043/A/1/2009 wandte sich die Mutter eines achtjährigen Kindes an die VA. Die Mutter brachte vor, dass ihr Kind an einer Erkrankung aus dem autistischen Formenkreis leide und zudem spastische Lähmungen in den unteren Extremitäten hätte. Das Kind war zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der VA in einer speziellen heilpädagogischen Grundschule untergebracht, die auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Land Sbg. gefördert wurde. Das Besondere an dieser Schule bestand darin, dass neben dem regulären Unterricht auch ein umfassendes Therapiepaket geboten wurde und der Unterricht zudem in sehr überschaubaren Kleingruppen erfolgte. Trotzdem brachte die Mutter des achtjährigen Kindes vor, dass eine optimale Förderung ihres Kindes nur erreicht werden könnte, wenn zusätzlich eine Integrationshelferin, finanziert durch das Land Sbg., zum Einsatz kommen könnte. Nachdem dieses Ansinnen seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der LReg zunächst abgelehnt worden war, konnte über Vermittlung der VA eine faire Kompromisslösung erreicht werden. Dem Kind wurde letztendlich, finanziert durch das Land Sbg., eine Integrationshelferin für 7,5 Stunden pro Woche beige- stellt.

**Unterstützung für be-
hinderte Schulkinder**

Im Großen und Ganzen kann noch festgehalten werden, dass die Kooperationsbereitschaft der Landesbehörden gut war und den Ersuchen um Aktenübersendung regelmäßig entsprochen wurde. Über weite Strecken haben sich aus den vorliegenden Beschwerdefällen auch keine Ansatzpunkte für strukturelle Vollzugsdefizite im Bereich der Sozialverwaltung ergeben. Ein Problembereich ist hier allerdings ausgenommen. Konkret geht es um die Berücksichtigung des Einkommens einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten (nachfolgend pauschal: Lebenspartner) einer hilfsbedürftigen Person, bei der Bemessung bzw. Beurteilung deren Sozialhilfeanspruchs. Hier war von der VA ein amts- wegiges Prüfverfahren durchzuführen, worauf in der Folge näher ein- zugehen ist.

**Kooperation mit Lan-
desbehörden war gut**

Missachtung der Rechtsprechung des VwGH bei der Berücksichtigung von Ein- kommen Dritter

Das rechtsstaatliche Prinzip gebietet es, Gesetzesvorschriften im Einklang mit der höchst- richterlichen Judikatur auszulegen und anzuwenden, selbst wenn dadurch politisch bzw. budgetär unerwünschte Effekte entstehen. Vor diesem Hintergrund war die, der Judikatur

des VwGH widersprechende, pauschale Einkommensanrechnung im Rahmen von Lebensgemeinschaften beim Vollzug des Sbg. Sozialhilfegesetzes als Missstand in der Verwaltung zu qualifizieren.

Auf die vorliegende Problematik wurde die VA durch die mediale Berichterstattung aufmerksam. Nach einem Bericht der "Sbg. Nachrichten" vom 8. April 2009 wurde bei der zuständigen StA Anzeige wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs erstattet, weil das Land Sbg angeblich über Jahre hinweg Sozialhilfe an bestimmte Berechtigte nicht bzw. in vollem Umfang ausbezahlt habe. Der erstatteten Anzeige zufolge hätten AntragstellerInnen, die einen Lebenspartner bzw. eine Lebenspartnerin haben, jedoch nicht verheiratet sind, gar nichts oder jedenfalls zu wenig an Sozialhilfe erhalten, weil das Einkommen des Lebenspartners / der Lebenspartnerin entgegen einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung – zumindest teilweise - zum eigenen Einkommen der hilfeschendenden Person hinzu gerechnet worden sei. Hinzuweisen ist in diesem Kontext darauf, dass die vorliegende Problematik noch auf Basis des Sbg. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2009, zu beurteilen war. Mit Inkrafttreten des Sbg. Mindestsicherungsgesetzes per 1. September 2010 durch LGBl. Nr. 63/2010 hat sich die Rechtslage wesentlich geändert.

Anlass des Prüfverfahrens

Im Zuge des amtswegigen Prüfverfahrens wurde von der VA seitens des Landesamtsdirektors eine Stellungnahme zur Rechtsauffassung des Landes Sbg. abgegeben. In jener Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass nach ständiger Praxis und Rechtsauffassung für die Bemessung der Sozialhilfe eines Hilfsbedürftigen, der in einer Lebenspartnerschaft lebt, der Alleinunterstützten-Richtsatz (§ 12 Abs. 1 Z 1 SSHG) herangezogen werde, sofern nur einer der Lebenspartner hilfsbedürftig im sozialrechtlichen Sinne ist. Hinsichtlich der Eigenmittel habe der Hilfeschendende der Sozialbehörde die Höhe der Zuwendungen, die er von seinem nicht hilfsbedürftigen Lebenspartner erhält, bekannt zu geben. Jedenfalls werde von der Behörde von Zuwendungen in der Höhe von 33 % (abzüglich 4 % je unterhaltsberechtigten Kind) vom Einkommen des verdienenden Lebensgefährten ausgegangen, da die Annahme, dass in einer Lebensgemeinschaft der verdienende Lebenspartner seinem hilfsbedürftigen Partner keinen angemessenen Unterhalt bzw. keine angemessene Unterstützung gäbe, lebensfremd sei.

Standpunkt des Landes Sbg.

Die Annahme der "33 %-Regelung" erfolge in Anlehnung an die Judikatur des OGH zum Ehegattenunterhalt. Ein entsprechend geringerer Prozentsatz als die besagten 33 %, werde dann angenommen, wenn der Lebensgefährte durch die Zuwendung an den hilfsbedürftigen Partner selbst in die Hilfsbedürftigkeit geraten würde.

Die VA konnte sich dieser Argumentation nicht anschließen. Insbesondere wurde seitens der VA auf ein Erkenntnis des VwGH vom 23. März 2004, Zl. 2001/11/0075, hingewiesen. Dieses Erkenntnis bezog sich zum damaligen Zeitpunkt unmittelbar auf einen Bescheid der Sbg. LReg, der wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war.

VA weist Rechtswidrigkeit nach

Da jenem Erkenntnis des VwGH zufolge im Fall einer Lebensgemeinschaft "nur die Berücksichtigung im Einzelnen festgestellter, bedarfsmindernder Zuwendungen des Lebensgefährten" zulässig ist, hatte die VA klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Rechtsauffassung des Landes Sbg klar rechtswidrig ist, wenn "jedenfalls von einer Zuwendung des Lebenspartners in Höhe von 33 % von dessen Einkommen" ausgegangen wird.

Judikatur erfordert individuelle Betrachtungsweise

Seitens der VA war insbesondere auch festzuhalten, dass es einem Rechtsstaat jedenfalls abträglich ist, wenn sich Verwaltungsbehörden – sogar unterstützt durch die jeweiligen obersten Organe der Verwaltung – fortgesetzt über höchstgerichtliche Entscheidungen hinwegsetzt. Nicht nur, dass sie damit das Legalitätsprinzip verletzen, zwingen sie die Betroffenen den Instanzenzug auszuschöpfen und gegebenenfalls den VwGH weiterhin anzurufen, was im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Effizienzgebot überaus bedenklich erscheint. Aus Sicht der VA ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die spezifische Situation im Sozialhilfebereich zu bedenken; es geht hier oftmals um Menschen, die aus einer Vielzahl von Gründen (Armut, Rechtsunkenntnis, Furcht vor Repressalien usw.) nur schwer in der Lage sind, ihre rechtlichen Interessen gegenüber der Verwaltung effektiv zu verteidigen und in dem sie konkret betreffenden Einzelfall nach Durchschreiten des administrativen Instanzenzugs den Weg der Beschwerdeführung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu wählen. Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht der VA unabdingbar, höchstgerichtliche Entscheidungen in der Vollzugspraxis auch dann lückenlos umzusetzen, wenn damit eine budgetäre Mehrbelastung verbunden ist. Nur der Gesetzgeber selbst – niemals aber die Verwaltung – kann die Rechtslage in der Folge dergestalt ändern, dass "unerwünschte Folgewirkungen" unterbleiben.

VA äußert rechtsstaatliche Bedenken

In einer Sitzung am 29. Jänner 2010 beschloss das Kollegium der VA einstimmig eine an die Sbg. Landeshauptfrau adressierte Missstandsfeststellung und Empfehlung. Die dargelegte fortgesetzte Missachtung der zum Sbg. Sozialhilfegesetz ergangenen Rechtsprechung wurde ausdrücklich als Missstand qualifiziert und die Empfehlung ausgesprochen, durch eine Weisung unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass der einschlägigen Rechtsprechung jedenfalls bis zu einer allfälligen, eine Änderung der Vollzugspraxis, erzwingenden Gesetzesänderung uneingeschränkt entsprochen werden soll.

VA stellt Missstand fest und erteilt Empfehlung

Mit Schreiben vom 3. März 2010 teilte der Landesamtsdirektor des Landes Sbg. mit, dass eine entsprechende Weisung erlassen worden sei, wobei aber gleichzeitig festgehalten wurde, dass im Zuge einer

Der Empfehlung wird entsprochen

Gesetzesnovellierung eine Gleichstellung von Ehegatten und Lebenspartnern angestrebt werde.

Die – analog zur 15a-B-VG -Vereinbarung formulierte – Regelung des § 5 Abs. 2 MSG, dass Einkommen von nicht unterhaltspflichtigen Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten obligat angerechnet werden, also im Regelfall eine "*Bedarfsgemeinschaft*" *vermutet* wird, ist nicht unproblematisch, weil damit eine "*de facto Unterhaltsverpflichtung*" eingeführt wird, die gesetzlich schlicht nicht besteht. Instabile und nicht tragfähige Beziehungsstrukturen sind dort, wo Armut besteht oder droht, keine Seltenheit. Die "*Beweislastumkehr*" auf Mindestsicherungsbezieherinnen und Mindestsicherungsbezieher abzuwälzen und diesen aufzuerlegen, selbst glaubhaft zu machen, dass keine Bedarfsgemeinschaft vorliegt, ist zwar aus verwaltungstechnischer bzw. -vereinfachender Sicht nachvollziehbar. Es muss aber in der Realität gewährleistet bleiben, dass eine all zu hohe Hürden mit der Glaubhaftmachung zu verbinden und entsprechende Verantwortungen auch anerkannt werden. Anders lassen sich erwartbare negative Auswirkungen – vor allem eine Nichtrealisierung von an sich zustehenden Leistungsansprüchen nämlich nicht ausschließen. Mit neuen Verfahren vor den Höchstgerichten ist zu rechnen, wenn im Rahmen des Vollzuges der Mindestsicherung eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 2 MSG faktisch erschwert oder verunmöglicht wird.

Einzelfall: VA-S-SOZ/21-A/1/2009; SOZ/23-A/1/2009

Diskriminierende Regelung in der Tbc-Reihenuntersuchungsverordnung des Landes Sbg. wurde beseitigt

§ 23 Abs. 1 Bundesgesetz vom 14. März 1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz), StF: BGBl. Nr. 127/1968 idGF, ermächtigt den Landeshauptmann zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen. Allerdings bringt Art 29 Abs. 3 der RL 2004/38/EG deutlich zum Ausdruck, dass nur bei Vorliegen ernsthafter Anhaltspunkte eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden kann, um feststellen zu lassen, ob Personen, die zum Aufenthalt berechtigt sind, nicht an einer Erkrankung mit epidemischem Potential leiden. Diese Untersuchungen dürfen der Richtlinie zufolge keinesfalls systematisch angeordnet werden.

Herr N.N. wandte sich an die VA, da für ihn nicht nachvollziehbar war, aus welchen Gründen seine Lebensgefährtin, eine ungarische Staats-

angehörige, sich einer Lungenröntgenuntersuchung unterziehen musste, um einen Hauptwohnsitz in Österreich zu begründen. Darin erblickte Herr N.N. eine Diskriminierung seiner Lebensgefährtin als EU-Bürgerin.

In Österreich sind die Tuberkulose-Fallzahlen innerhalb der letzten 10 Jahre stark rückläufig. Im Jahr 2009 wurde mit 706 Neuinfektionen die Inzidenz von 10/100.000 erstmals unterschritten. Einwanderer von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten in Europa, von Nicht-Europäischen Staaten mit Ausnahme von den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Neuseeland sowie Asylwerber, Insassen von Haftanstalten und Obdachlose haben sich in ganz Österreich einer TBC-Reihenuntersuchung zu unterziehen. Die VA stellte in weiterer Folge fest, dass Bürgerinnen und Bürger aus den "neuen EU-Mitgliedstaaten" (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) nur in zwei Bundesländern, nämlich in Sbg. und OÖ nach den jeweiligen Tbc-Reihenuntersuchungsverordnungen der Landeshauptleute zu einer entsprechenden Lungenuntersuchung verpflichtet waren. Alle anderen Bundesländer normierten keine generelle Untersuchungspflicht für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten.

Vor diesem Hintergrund äußerte die VA gegenüber dem BMG sowie der Sbg. Landeshauptfrau und dem OÖ Landeshauptmann Bedenken im Hinblick auf das europarechtliche Gleichbehandlungs- bzw. Diskriminierungsverbot und ersuchte dazu um Stellungnahmen.

Europarechtliches Diskriminierungsverbot verbietet unsachliche Differenzierungen auch bei Gesundheitsprävention

Seitens des zuständigen Bundesministers wurde bestätigt, dass gemäß § 1 Z 1 der Sbg. Tbc-Reihenuntersuchungsverordnung systematische Untersuchungen bestimmter Personengruppen vorgesehen wären und die entsprechende Bestimmung ausschließlich an die Staatsbürgerschaft bestimmter EU-Mitgliedstaaten anknüpft. In Entsprechung der Bedenken der VA kam auch das zuständige Ministerium zur Auffassung, dass diese Regelung im Hinblick auf eine Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit als problematisch anzusehen sei. Das Problem der Einschleppung multiresistenter Fälle hat nicht erst mit der EU-Erweiterung begonnen. Vielmehr sind die Inzidenzen in den einzelnen neuen EU-Ländern auch regional sehr unterschiedlich, so dass selbst nationale Durchschnittswerte nur wenig über die tatsächliche Situation aussagen. In der Slowakei zum Beispiel gibt es im Westen, rund um Pressburg, so gut wie kein TBC-Problem, im Osten dagegen gibt es in einigen Städten sehr hohe Erkrankungszahlen. Auch der Bundesminister ließ gegenüber den beiden Bundesländern daher keinen Zweifel daran, dass landesrechtliche Bestimmungen, die ausschließlich am Umstand der Staatsbürgerschaft nach der EU-Osterweiterung anknüpfen ohne eine Zielgruppenorientierung auch nur ansatzweise zu verfolgen in Widerspruch zu Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG stünden und deshalb geändert werden müssten.

In weiterer Folge veranlasst die Landeshauptfrau von Sbg. eine entsprechende Änderung der Verordnung. Diese wurde durch LGBL 96/2009 umgesetzt und räumte die aufgetretenen europarechtlichen Bedenken aus.

Einzelfall: VA-OÖ-GES/0008-A/1/2009, Sbg. LReg 2001-VO/33/11-2009;

Probleme bei Vollziehung des Tabakgesetzes

Seit 1. Jänner 2009 sanktionieren die Behörden die mangelnde Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes auch im Gastronomiebereich. Die Vollziehung des Tabakgesetzes stellt die Behörden aber vor erhebliche Probleme, da das Kontrollsystem ausschließlich auf die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach Einlangen von "privaten Anzeigen" abstellt. Die Stadt Sbg. führte im Jahr 2010 231 Verwaltungsstrafverfahren durch.

Der Gesetzgeber verstärkte den Nichtraucherschutz im Tabakgesetz und stellte die Nichteinhaltung des Rauchverbotes in der Gastronomie ab 1. Jänner 2009 unter Strafe, wobei eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2010 Erleichterungen für Ein-Gastraum-Lokale vorsah. Seit 1. Jänner 2005 galt das sanktionierte Rauchverbot bereits im geschlossenen öffentlichen Raum.

Sanktionierung des Rauchverbotes in der Gastronomie seit 1. Jänner 2009

Zahlreiche Beschwerden über die Vollziehung des Tabakgesetzes zeigen der VA, dass die zuständigen Vollzugsorgane in erster Instanz mit erheblichen Problemen zu kämpfen haben. Die bei der VA eingegangenen Beschwerden erstrecken sich dabei auch auf das Bundesland Sbg.

Beschwerden betreffen gesamtes Bundesgebiet

Die Kontrolle der Einhaltung des Tabakgesetzes erfolgt ausschließlich im Nachhinein durch Verwaltungsstrafverfahren, die aufgrund eingebrachter Anzeigen von Privatpersonen eingeleitet werden. Abgesehen davon, dass Bürgerinnen und Bürgern auf diese Weise zugemutet wird, die Einhaltung von Gesetzen einzumahnen und Gesetzesübertretungen im Interesse des Nichtraucherschutzes selbst anzuzeigen, müssen die Behörden ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchführen.

Kontrolle durch Verwaltungsstrafverfahren ungenügend

Die Vorgangsweise der einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden im Bundesgebiet ist dabei völlig unterschiedlich. Während einige Behörden die Situation vor Ort überprüfen, führen die meisten Behörden, auch mangels ausreichender personeller Kapazitäten, die Verwaltungsstrafverfahren ohne persönliche örtliche Kontrolle durch. Die Be-

hörden sind auf die ihnen vorgelegten Beweismittel angewiesen. Anonyme Anzeigen sind daher in der Regel nicht zielführend, da mangels eigener behördlicher Erhebungen die Anzeigenleger als Zeugen einzuvernehmen sind.

Die Statistik weist einen Anstieg der in Sbg. durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren auf. Dies zeigt sich zum Beispiel in der Stadt Sbg., die im Jahr 2009 noch 36 Verwaltungsstrafverfahren, im Jahr 2010 aber bereits 231 Verwaltungsstrafverfahren einleitete. Von den 231 Fällen endeten allerdings 166 Verwaltungsstrafverfahren mit einer Einstellung.

Erheblicher Anstieg bei Verwaltungsstrafverfahren

Die VA thematisierte die Probleme bei der Vollziehung des Tabakgesetzes auch im Rahmen der ORF-Sendung "Bürgeranwalt". Die VA forderte das BMG auf, verstärkt auf präventive Maßnahmen zu setzen und für eine einheitliche Vorgangsweise der Behörden zu sorgen. Die Verärgerung all jener, die sich eine strengere Beachtung des gesetzlichen Nichtraucherschutzes erwarten, ist nachvollziehbar.

Einzelfall: VA-S-GES/0001-A/1/2011; 20001-VA/2224/5-2011

2.2. Raumordnungs- und Baurecht

Allgemeine Wahrnehmungen

Die Prüfverfahren in dem im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehenden Bau- und Raumordnungsrecht zeigen, dass Verstöße gegen bau- und raumordnungsrechtliche Vorschriften nicht immer entsprechend konsequent von der Behörde verfolgt werden.

**Maßnahmen gegen
gesetzwidrige Baumaß-
nahmen oft zu wenig
konsequent**

In den Beschwerden bei der VA manifestiert sich eine bestimmte Verdrossenheit über das oft zögerliche Verhalten der Baubehörde im Umgang mit gesetzwidrigen aber bereits verwirklichten Bauvorhaben.

Am Ausgangspunkt vieler Beschwerden steht oft ein Wissensdefizit über den Ablauf eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens bzw. über Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen. Vielfach können bei der VA eingebrachte Beschwerden allein durch eine umfassende Aufklärung über die Rechte und Pflichten von Bewilligungswerbern sowie über den Ablauf eines Umwidmungsverfahrens gelöst werden.

Informationsdefizite

Um den Grund für die Wissensdefizite zu eruieren, erhob die VA, welche Möglichkeiten zur Einholung von Beratung und Information den Bürgerinnen und Bürgern im Bundesland Sbg. offen stehen und holte hierzu Stellungnahmen vom Sbg. Gemeindeverband und dem Amt d. Sbg. LReg ein.

Der Sbg. Gemeindeverband versteht die Beratungstätigkeit der Gemeinden in Fragen zur Baubewilligung, Bauplatzerklärung und zu raumordnungsrechtlichen Agenden als ihre Kernkompetenz und gibt an, dass diese von den Gemeinden gewissenhaft ausgeführt wird.

**Beratungstätigkeit ist
Kernkompetenz der
Gemeinden**

Die Sbg. Gemeinden haben mit Delegation der Bewilligungsverfahren bezüglich Gewerbe- und Industrieobjekte an die BH eine erhebliche Verfahrenskonzentration herbeigeführt. Betreffend diese Verfahren werden von den BH Bürger- und Projektsprechtage abgehalten.

Die Projektsprechtage bieten den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit, Beratung von Sachverständigen, Juristen und zuständigen Sachbearbeitern einzuholen und bereits im Vorfeld eines Bewilligungsverfahrens dessen Verfahrensablauf zu besprechen und offene Fragen zu klären. Im Ergebnis führen die Projektbesprechungen zu einer Beschleunigung des Verfahrens, da insbesondere die nachträgliche Anforderung von Unterlagen im Regelfall nicht mehr notwendig wird.

**Verfahrensbeschleuni-
gung als Ergebnis der
Projektsprechtage**

Der Erfolg der Projektsprechtage wurde vom Amt d. Sbg. LReg bestätigt, jedoch wird befürchtet, dass aufgrund von Personaleinsparungen und dem vermehrten Anfall von Aufgaben in Zukunft zu erwarten ist, dass die Beratungstätigkeit in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden kann.

Die VA hält dem entgegen, dass nachträgliche Befassungen und langwierige Berufungsverfahren auch Ressourcen verbrauchen.

Die aus Sicht des Sbg. Gemeindeverbandes und des Amtes d. Sbg. LReg ausreichende Gelegenheit der Bürgerinnen und Bürgern Beratung zu bau- und raumordnungsrechtlichen Themen in Anspruch zu nehmen, ist mit den Wahrnehmungen der VA nicht in Einklang zu bringen.

Beratung und Information nicht ausreichend

Es ist zu erwarten, dass die VA neben ihrer Prüftätigkeit auch in Hinblick von Beschwerdeführern zur Aufklärung und Beratung in Agenden des Bau- und Raumordnungsrechts angerufen wird.

Unzuständige Behörde bewilligt Werftumbau – Gemeinde St. Gilgen

Eine ehemalige Werft soll zu Appartements umgebaut werden. Die Gemeinde St. Gilgen bejaht die baubehördliche Zuständigkeit dafür. Die VA bezweifelt dies.

Ein Ortsansässiger führte Beschwerde darüber, dass die Gemeinde St. Gilgen bei der Baubewilligung für den Um- und Aufbau eines Werkstättentraktes unweit des Traunsees eine Zuständigkeit in Anspruch nahm, die die Bau-Delegierungsverordnung 1998 für den Bezirk Sbg.-Umgebung-Flachgau zwingend der BH Sbg.-Umgebung zuweise.

Warum zieht Gemeinde Verfahren an sich?

Für die VA blieb nach Prüfung der Bauakten unverständlich, weshalb trotz ausdrücklichen Hinweises durch die BH Sbg.-Umgebung, wonach im Falle der Erteilung der Baubewilligung für den Um- und Aufbau des Werkstättentraktes Flächen in einer Größenordnung vorhanden sind, die ohne Betriebsangabe oder -zweck nicht plausibel sind, die Gemeinde St. Gilgen dennoch ihre sachliche Zuständigkeit bejahte und die von ihr zu klärende Rechtsfrage im Bewilligungsbescheid mit der lapidaren Feststellung abtat, dass "es sich zwar um Werkstätten handelt, eine Zuständigkeit der Gewerbebehörde jedoch nicht gegeben ist, da es sich nicht um Betriebsstätten handelt".

Betriebsangabe fehlt

Soweit sich die Gemeinde St. Gilgen abschließend darauf berief, dass sie die Zuständigkeit mit der Aufsichtsbehörde geklärt habe, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde Organen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich gegenüber keine bindende Wirkung entfaltet und es Aufgabe der Behörde ist, ihr vorliegende Ansuchen zunächst dahingehend zu prüfen, ob ihr eine Zuständigkeit zur Absprache darüber zukommt.

Ansuchen hätte verbessert werden sollen

Hiezu ist gegebenenfalls der Antragsteller zur Verbesserung seines Ansuchens im Wege einer präzisen Darlegung des Gesamtzweckes der baulichen Anlage anzuhalten.

Nicht zu teilen vermochte die VA auch die (von der Aufsichtsbehörde mitgetragene) Auffassung, wonach es sich bei Abtragung und Wiedererrichtung raumbildender Bauteile auch dann um eine bewilligungsfreie Sanierung handelt, wenn Seitentrakte zur Gänze beseitigt werden. Soweit die Gemeinde St. Gilgen meint, dass "immer mehr als 50 % der raumbildenden Bauteile des Werkstättentraktes vorhanden" gewesen seien, ist ihr entgegenzuhalten, dass der Konsens eines Bestandes nicht nur dann untergeht, wenn die Baulichkeit gänzlich beseitigt wird, sondern auch bei einer völlig unveränderten Ersetzung eines Baues nicht mehr von einer Sanierung bzw. Instandsetzung, sondern von einem Neubau gesprochen werden muss. Vor diesem Hintergrund bleibt fraglich, ob mit der Zug um Zug erfolgten Sanierung des Werkstättentraktes nicht bauliche Maßnahmen gesetzt wurden, die letztendlich den Umfang einer Änderung eines Bestandes iSd § 24 Abs. 8 Sbg. ROG 1998 überschritten haben.

Neubau

Einzelfall: VA S/44-BT/08, Amt d. Sbg. LReg 2000101-VA/2071/11-2008

Säumnis der Behörde verzögert Straßenbau - Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee

Mangels rechtzeitiger Grundbuchseintragung war der notwendige Ausbau einer Straße durch die Gemeinde noch nicht möglich.

Eine Grundstückseigentümerin beschwerte sich bei der VA darüber, dass sie von der Gemeinde angehalten worden sei, die Zwischenelemente ihres Einfriedenzaunes und die Bäume von ihrem Grundstück im Bereich der Kreuzung zu entfernen oder die gesamte Einfriedung zu verlegen, damit dadurch die gefährliche Verkehrssituation im betreffenden Bereich entschärft werde.

Gefährliche Verkehrssituation durch Zaun?

Die Grundstückseigentümerin erklärte gegenüber der VA, dass die Beeinträchtigungen der Verkehrssituation nicht durch ihren ordnungsgemäß errichteten Zaun verursacht würden. In Wahrheit unterlasse es die Gemeinde die Verkehrsfläche im betreffenden Bereich entsprechend dem Bebauungsplan auf 6 m auszubauen. Die Gemeinde sei bei der grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretungen der gegenüberliegenden Bauplätze säumig, weshalb die Verkehrsfläche nicht entsprechend ausgebaut werden könne.

Maßnahmen für notwendige Erweiterung der Verkehrsfläche von Gemeinde unterlassen

Die Überprüfung der VA ergab, dass anlässlich der Bauplatzerklärungen für die der N.N. gegenüberliegenden Grundstücke Abtretungsverpflichtungen zum Teil bereits im Jahr 2001 ausgesprochen worden waren.

Gesetzlich ist vorgesehen, dass die Gemeinde die grundbücherliche Durchführung der Grundabtretung binnen Jahresfrist ab Eintritt der Rechtskraft der Bauplatzerklärung zu veranlassen hat. Die Kosten dafür sind von der Gemeinde zu tragen.

Verpflichtung der Gemeinde zur grundbücherliche Durchführung der Grundabtretungen binnen Jahresfrist

Das Überprüfungsverfahren ergab weiters, dass die Abtretungsverpflichtung für ein Grundstück anlässlich dessen Bauplatzerklärung im Jahr 2001 auch binnen Jahresfrist im Grundbuch durchgeführt worden war.

Die Abtretungen anlässlich der Bauplatzerklärung für zwei weitere Grundstücke im Jahr 2007 war auch mehr als zwei Jahre später noch immer nicht im Grundbuch umgesetzt.

Säumnis der Gemeinde

Die Gemeinde hat die Verzögerungen bei der grundbücherlichen Durchführung der Abtretungen einerseits damit begründet, dass der Geometer beauftragt worden sei, die Abtretungen zusammen mit einem weiteren Grundstück in einer gemeinsamen Teilungsurkunde durchzuführen. Weiters hätten sich Verzögerungen dadurch ergeben, dass zu Jahresbeginn 2009 eine Novelle des Liegenschaftsteilungsgesetzes in Kraft trat und die Vorgehensweise vom Geometer erst mit den zuständigen Vermessungsämtern besprochen werden musste.

Für die VA konnten damit allerdings zwingende Gründe für eine derartig lange Verzögerung der Durchführung der Abtretung im Grundbuch nicht nachvollziehbar belegt werden.

Festgehalten werden muss, dass das weitere Überprüfungsverfahren der VA in dieser Angelegenheit ergab, dass die grundbücherliche Durchführung der betreffenden Abtretungen erst Anfang des Jahres 2011 erfolgt ist.

Grundbucheintragung erst mehr als drei Jahre nach Abtretung erfolgt

Wegen der Säumnis der Gemeinde bei der Eintragung der abgetretenen Grundstücksteile als öffentliches Gut ins Grundbuch war ein entsprechender Ausbau der betreffenden Straße bisher noch nicht möglich. Die problematische Verkehrssituation ist bis heute ungelöst.

Einzelfall: VA-S-BT/0016-B/1/2009, Stadtgem. Neumarkt am Wallersee ST/1196/2009/2EAP612

Mehrfach gesetzwidrige Vorgehensweise des Bürgermeisters - Gemeinde Schleedorf

1. Gesetzwidrige Aufhebung einer rechtskräftigen Baubewilligung nach 26 Jahren
2. Mehrfache Verfahrensfehler in einem Baubewilligungsverfahren zur Errichtung eines Sichtschutzes

Der Gemeindegänger N.N. beschwerte sich darüber, dass ihm mit Bescheid vom 23. März 1978 die Baubewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses erteilt worden war, diese aber nach nunmehr 26 Jahren vom Bürgermeister in rechtswidriger Weise aufgehoben worden sei.

Aufhebung einer rechtskräftigen Baubewilligung nach 26 Jahren

Der Baubehörde war seinerzeit bekannt, dass das beantragte Bauprojekt den gesetzlich geforderten Abstand von 4 m zur Grundgrenze nicht einhält.

N.N. hat im Baubewilligungsverfahren gegenüber der Baubehörde erklärt, dass er beabsichtige weitere 2 m von seinen Grundnachbarn zu seinem Grundstück dazuzukaufen, womit der gesetzlich geforderte Abstand von 4 m zu Grundgrenze faktisch hergestellt werde. Ein Ankauf dieser weiteren 2 m Grund erfolgte jedoch in weiterer Folge nie.

Dem Spruch des vorgelegten Bescheides aus dem Jahr 1978 war zu entnehmen, dass die Baubewilligung nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und gegen Einhaltung der von den Amtssachverständigen vorgeschriebenen Bedingungen erteilt worden war.

Die in der Niederschrift für die Erteilung der Baubewilligung dokumentierten 23 "Bedingungen" des Amtssachverständigen nehmen aber auf den erforderlichen Abstand des Gebäudes von der Grundgrenze von 4 m überhaupt keinen Bezug. Lediglich im allgemeinen Teil des Gutachtens des Sachverständigen, auf das aber der Spruch in keiner Weise verweist, findet sich als allgemeine Feststellung der gesetzlichen Vorgaben der Satz "*Der Abstand zu den Grundgrenzen muss mindestens 4 m betragen.*"

Unstrittig ist, dass der gesetzlich geforderte 4 m-Abstand vom geplanten Wohnhaus zum Zeitpunkt der Baubewilligung vom Bauprojekt nicht eingehalten wurde. Das war der Baubehörde bei der Erteilung der Baubewilligung auch bekannt. Die Behörde hätte daher das nicht gesetzeskonforme Bauansuchen mangels Einhaltung des gesetzlichen Abstands des geplanten Objekts abzuweisen gehabt.

Baubehörde hat entgegen der Gesetzesvorgabe zu geringen Abstand zur Grundgrenze bewilligt

Dennoch hat sie die Baubewilligung für das nicht gesetzeskonforme Projekt erteilt. Die gesetzwidrig erteilte Baubewilligung ist letztlich rechtskräftig geworden, sodass von einem baubehördlichen Konsens für das innerhalb der 4-m Grenze errichtete Wohnhaus auszugehen war.

Konsens gegeben

Weil aber N.N. entgegen seiner seinerzeitigen Ankündigung gegenüber der Gemeinde den 2 m breiten Grundstreifen nie erworben hat, hat der Bürgermeister im Jahr 2004 den Baubewilligungsbescheid aus dem Jahr 1978 einfach aufgehoben. Eine derartige willkürliche Aufhebung eines rechtskräftigen Bescheides findet aber im Gesetz keinerlei Deckung. Dieses gesetzlose Vorgehen des Bürgermeisters der Gemeinde Schleedorf war von der VA zu beanstanden.

Aufhebungsbescheid ist gesetzlos ergangen

Weitere Beschwerdevorbringen des N.N. betrafen das Baubewilligungsverfahren seines Nachbarn X.X. zur Errichtung eines Sichtschutzes an der Grundgrenze.

Auffallend war, dass auch X.X. über die Vorgehensweise der Baubehörde in diesem Verfahren Beschwerde bei der VA führte (siehe weiter unten).

X.X. hatte am 18. Februar 2008 einen entsprechenden Antrag auf Baubewilligung eingereicht.

N.N. beschwerte sich darüber, dass die Gemeinde ihm als Nachbar die Akteneinsicht in dem betreffenden Baubewilligungsverfahren ungerechtfertigt verweigert habe. Sein schriftliches Ansuchen auf Akteneinsicht wäre vom Bürgermeister einfach zerrissen worden.

Unbegründete Verweigerung der Akteneinsicht

Grundsätzlich hat eine Partei keinen Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung eines Antrags auf Akteneinsicht. Die Verweigerung der Akteneinsicht kann erst mit Berufung gegen den in der Sache ergehenden Bescheid geltend gemacht werden.

Entgegen den Verfahrensvorschriften erfolgte gegenüber N.N. aber weder eine Begründung für die Verweigerung der Akteneinsicht, noch eine Aufklärung des unvertretenen N.N. über die Möglichkeit der Geltendmachung des Rechts auf Akteneinsicht im Berufungsverfahren.

Akteneinsicht ohne Angabe von Gründen verweigert

N.N. beschwerte sich weiters darüber, dass er gegen den baurechtlichen Bewilligungsbescheid des Bürgermeisters vom 3. September 2008 für den Sichtschutz Berufung erhoben habe. Dieser habe ihm aber in einem formlosen Schreiben mitgeteilt, dass er die Berufung wegen darin enthaltener persönlicher Unterstellungen zurückweise und als "gegenstandslos betrachte".

Berufung einfach als "gegenstandslos" betrachtet

Darüber hinaus wurde N.N. in dieser schriftlichen Mitteilung freigestellt, bis spätestens 10. Oktober 2008 (nach Ablauf der gesetzlichen Berufenfrist) eine einwandfreie Berufung einzubringen.

Das Gesetz sieht eine Zurückweisung einer Berufung wegen "persönlicher Unterstellungen" jedenfalls nicht vor. Ebenso ist die gesetzliche Berufungsfrist von zwei Wochen von der Gemeinde nicht erstreckbar. Mangelhafte Berufungsanbringen wären gem. § 13 Abs. 3 AVG vielmehr zur Verbesserung zurückzustellen.

Das gegenständliche Schreiben der Gemeinde an N.N. widerspricht den gesetzlichen Verfahrensvorgaben und der Pflicht der Gemeinde zu einer ordnungsgemäßen Verfahrensanleitung gegenüber einer unvertretenen Partei und war daher von der VA ebenfalls zu beanstanden.

Missachtung der Verfahrensvorschriften

Missachtung der Anleiungspflicht

X.X., der Bewilligungswerber für die Errichtung des Sichtschutzes, beschwerte sich wiederum bei VA darüber, dass sein Ansuchen um Baubewilligung vom 18. Februar 2008 von der Gemeinde nicht weiterbehandelt werde.

Antrag auf Baubewilligung

Sein Nachbar N.N. habe gegen den Bewilligungsbescheid des Bürgermeisters für den Sichtschutz berufen und gegen den Berufungsbescheid der Gemeindevertretung vom 20. Februar 2009 Vorstellung bei der LReg erhoben.

Nach Aufhebung des Berufungsbescheides durch die LReg am 12. Juni 2009 wäre die Berufung nun seit damals wieder bei der Gemeindevertretung anhängig, die aber das Verfahren nicht weiterführe.

Keine Weiterführung des Verfahrens durch Gemeindevertretung

Bis zum Zeitpunkt der Beschwerde im Jänner 2010 habe die Gemeindevertretung weder eine bescheidmäßige Erledigung getroffen noch entsprechende Ermittlungen eingeleitet.

Die VA hat im Überprüfungsverfahren festgestellt, dass die Gemeinde dem Bauwerber mit Schreiben vom 22. Juli 2009 mitgeteilt hat, dass ein bestimmter Sachverständiger in der betreffenden Angelegenheit zur Beurteilung der entscheidungsrelevanten sachlichen Umstände herangezogen werden soll.

Herrn X.X. wurde in dem betreffenden Schreiben eine Frist bis zum 29. Juli 2009 eingeräumt, um dazu gegebenenfalls Stellung zu nehmen. X.X. hat in der betreffenden Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Die Behörde hat den betreffenden Sachverständigen aber dennoch nicht mit einer Gutachtenserstellung beauftragt, sondern den Antrag ohne weitere Ermittlungen liegen lassen.

Erforderliches Sachverständigengutachten von Behörde nicht eingeholt

Antrag liegen gelassen

Erst nach Einschreiten der VA teilte die Gemeinde dieser am 2. Juni 2010 mit, dass nun das erforderliche sachspezifische Gutachten in Auftrag gegeben werden wird.

Die Behörde hat im Ermittlungsverfahren von Amts wegen vorzugehen und über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten einen Bescheid zu erlassen.

**Missachtung der
amtswegigen Ermitt-
lungspflicht**

Die Entscheidungspflicht begann im gegenständlichen Fall für die Gemeindevertretung mit Einlangen des Bescheids der Vorstellungsbehörde vom 12. Juni 2009. Die Gemeindevertretung hätte daher spätestens bis Ende des Jahres 2009 einen Bescheid in dieser Angelegenheit zu erlassen gehabt. Aufgrund dessen, dass das erforderliche Sachverständigen Gutachten aber bis zum Juni 2010 von der Gemeinde nicht einmal in Auftrag gegeben wurde, hat die Gemeinde ihre fristgerechte Entscheidung selbst blockiert.

**Missachtung der be-
hördlichen Entschei-
dungsfrist**

Die Untätigkeit und Säumnis der Gemeindevertretung der Gemeinde Schleedorf bei der Erlassung des Berufungsbescheides war von der VA zu beanstanden.

Die bescheidmäßige Erledigung der Berufung des N.N. erfolgte letztlich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19. Oktober 2010.

Einzelfälle: VA-S-BT/0028-/B/1/2009, VA-S-BT/0005-B/1/2010

Fehlende Baubewilligung für neu geschaffene Zufahrt – BH Zell am See

Trotz Kenntnis von baupolizeilich entscheidenden Tatsachen nimmt die BH Zell am See die erforderlichen Ermittlungen nur unzureichend auf.

Ein Grundbesitzer beschwerte sich darüber, dass das Unternehmen X auf einem nachbarlichen Grundstück im Jahre 2009 eine neue Zufahrt ohne erforderliche Baubewilligung errichtet habe.

**Errichtung einer neuen
Zufahrt ohne Baubewil-
ligung**

Die VA ersuchte in der Folge die BH Zell am See als nach der Bau-Delegierungsverordnung Zell am See zuständige Baubehörde um Stellungnahme.

Die Errichtung und erhebliche Änderung von Ein- und Ausfahrten bzw. Zu- und Abfahrten ist bewilligungspflichtig, wenn nicht die Zustimmung des Straßenerhalters vorliegt.

Nach Auskunft der BH Zell am See war ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden. Die Baubehörde erklärte aber, dass sie davon ausgehe, dass die Einfahrt bereits seit Jahren bestehe, weshalb entsprechende baupolizeiliche Maßnahmen nicht getroffen wurden.

Behörde ging zunächst von jahrelangem Bestand der Zufahrt aus

In der Folge übermittelte N.N. Fotos, worauf zu erkennen war, dass im Laufe des Jahres 2009 der um das Betriebsgelände führende Zaun entfernt und die ursprünglich im südlichen Bereich des Grundstücks bestehende Zufahrt anstelle des Zauns im Osten neu geschaffen wurde.

Erst aufgrund dieser, der BH Zell am See vorgelegten Fotos wurden weitere Erhebungen durch die BH (insbesondere bei der Vorgängerin des Unternehmens X) durchgeführt.

Maßgebliche Erhebungen erst verspätet

Die BH Zell am See musste schließlich feststellen, dass die Zufahrt tatsächlich neu geschaffen wurde. Das Unternehmen X wurde aufgefordert, die Baubewilligung nachträglich zu beantragen. Auch ein Verwaltungsstrafverfahren wurde eingeleitet.

Einzelfall: VA-S-BT/0030-B/1/2009

Rechtswidriger Bescheid doch nicht rechtswidrig? - Gemeinde Vigaun; Sbg. LReg

Die LReg ersuchte die VA um Klarstellung hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung eines massiv rechtswidrigen Baubewilligungsbescheids. Der darauf ergangenen Empfehlung der VA leistete aber weder die Gemeinde noch die LReg Folge.

Als Reaktion auf die Kritik der VA – dargestellt auf den Seiten 54 ff im 30./31. Sbg.-Bericht - richtete die Sbg. LReg an die Gemeinde Bad Vigaun die Anfrage, bis wann mit einer Nichtigkeitserklärung des gegenständlichen Bescheides durch den Gemeinderat zu rechnen ist.

Kritik anerkannt

Der VA gegenüber erklärte die Sbg. LReg, dass unklar sei, ob eine Nichtigkeitserklärung durch die VA ausdrücklich empfohlen wird; in diesem Fall würde die Aufsichtsbehörde nicht zögern, eine solche Empfehlung an die Gemeinde zu richten.

Ohne Empfehlung keine Nichtigkeitserklärung

Da beide Behörden nicht tätig wurden, sprachen die Mitglieder der VA am 23. Juli 2010 einstimmig die "Empfehlung" aus, sowohl der Gemeinderat der Gemeinde Bad Vigaun wie die Sbg. LReg möge ein Verfahren einleiten, mit dem Ziel, den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Vigaun vom 6. Mai 2008 nichtig zu erklären.

Empfehlung an Gemeinde und LReg

Während der Gemeinderat der Gemeinde Bad Vigaun am 16. September 2010 mehrheitlich beschloss, der Empfehlung der VA nicht Rechnung zu tragen und begründend darauf verwies, dass es in seinem "freien Ermessen" stehe, von einem Abänderungs- und Behebungsrecht Gebrauch zu machen, leitete die Sbg. LReg ein Nichtigerklärungsverfahren ein.

Unterschiedliche Reaktionen

Dieses Verfahren wurde im Februar 2011 eingestellt. Erläuternd führte die LReg der VA gegenüber ins Treffen, eine nochmalige Auseinandersetzung mit der Rechtslage habe ergeben, dass "die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung nicht vorliegen".

So sei für die gegenständliche Parzelle eine Einzelbewilligung nach dem Sbg. ROG 1968 erteilt worden, die im Weiteren in das ROG 1977 und sodann in das ROG 1992 und ROG 1998 übergeleitet wurde. Anders als Einzelbewilligungen nach der geltenden Rechtslage seien Bewilligungen nach dem Sbg. ROG 1968 „nicht projekt-, sondern flächenbezogen“.

Neuer Aspekt

Es führe dies zu dem Ergebnis, dass die gegenständliche Parzelle „als Zweitwohnsitz gewidmet ist, sodass die Errichtung eines Wochenendhauses auf der Grundlage der Bestimmungen des ROG 2009 auch als zulässig zu qualifizieren ist“.

Kein Handlungsbedarf

Mit dem Ausspruch einer vom Kollegium der VA beschlossenen "Missstandsfeststellung und Empfehlung" ist das volksanwaltschaftliche Prüfverfahren abgeschlossen. Die Behörde trifft die (verfassungs-) gesetzliche Pflicht auf eine Empfehlung der VA zu reagieren. Diese Reaktion hat die VA zur Kenntnis zu nehmen. Es entspricht einer Gepflogenheit, von jedweder inhaltlichen Bewertung der Reaktion abzusehen.

Abschließende Anmerkung

Überrascht hat allerdings schon, dass von der LReg noch am 12. April 2010 erklärt wurde, sie werde "nicht zögern", eine Empfehlung zur Nichtigerklärung des Bescheides des Bürgermeisters an den Gemeinderat von Bad Vigaun zu richten, nunmehr jedoch materiell rechtlich gar kein Grund mehr dazu gesehen wird.

Einzelfall: VA-S-BT/0043-B/1/2009; Amt d. Sbg. LReg 2000101-VA-2084/43-2011

Kein Benützungsverbot für Carport – Gemeinde Bad Vigaun

Trotz Anzeige, dass eine von der Baubewilligung abweichende Höhe vorliegt, spricht die Behörde kein Benützungsverbot aus.

Eine Bürgerin aus Bad Vigaun beanstandete, dass auf ihrem Nachbargrundstück Carports höher als bewilligt errichtet worden seien und bereits benützt würden.

Die Überprüfung ergab, dass die Carports geringfügig höher als in der Baubewilligung vorgesehen gebaut worden waren.

Carports höher als genehmigt errichtet

Die Carports wurden als Teile eines größeren Bauvorhabens bereits vor Vollendung des gesamten Baus in Verwendung genommen. Das Gesetz sieht vor, dass vor Gebrauch einzelner Teile eines Bauvorhabens eine Anzeige bei der Baubehörde (Bürgermeister) zu erstatten ist. Dieser Bestimmung wurde vom Bauherrn nicht entsprochen.

Das Prüfverfahren der VA ergab, dass dieser gesetzwidrige Zustand dem Bürgermeister bekannt war. Dennoch sprach er kein Benützungsverbot aus.

Kein Benützungsverbot

Positiv zu vermerken ist, dass nach Einschreiten der VA vom Bauherrn eine Teilvervollendungsanzeige erstattet und eine Bewilligung für die Carportanlage erlassen wurde. Damit wurde der rechtswidrige Zustand beendet.

Rechtswidrigkeit behoben

Einzelfall: VA-S-BT/0055-B/1/2009

Bewilligung für Garagenanlage nicht nachvollziehbar – Marktgemeinde Abtenau

Die nachträgliche Bewilligung geringfügiger Abweichungen einer Garagenanlage von der ursprünglichen Baubewilligung lässt den tatsächlichen Umfang der Abweichungen (Größe der Anlage) nicht erkennen.

Ein Gemeindegänger beschwerte sich darüber, dass es die Marktgemeinde Abtenau seit Jahren verabsäume, baupolizeiliche Schritte bezüglich einer der Baubewilligung nicht entsprechenden Garagenanlage zu setzen. Es seien ursprünglich zehn Garagen bewilligt, in der Folge jedoch nur acht errichtet worden.

Errichtung von acht, anstatt bewilligter zehn Garagen

Wie sich aus den angeforderten Bauaktsunterlagen der Marktgemeinde Abtenau ergab, genehmigte die Baubehörde mit Bescheid vom 26. September 1969 die Errichtung von zehn Garagen. Im Zuge einer Überprüfung der Garagenanlage stellte die Marktgemeinde Abtenau fest, dass tatsächlich nur acht Garagenstellplätze errichtet worden sind, die bewilligte Anlage jedoch mit dem Bewilligungsbescheid im Wesentlichen übereinstimmt.

Nachträgliche Bewilligung geringfügiger Abweichungen

In der Folge erteilte sie mit Bescheid vom 10. Mai 1974 die nachträgliche Genehmigung für die geringfügigen Abweichungen der baulichen Anlage. Baupläne, welche die Abweichungen darstellen bzw. eine Beschreibung des Umfangs der Abweichungen liegen nicht vor.

Das Gesetz räumt der Baubehörde die Möglichkeit ein, geringfügige Abweichungen der Ausführung einer baulichen Anlage von der Baubewilligung nachträglich zu genehmigen.

Zwar ergibt sich aus dem Bauakt, dass unter der Abweichung von der Baubewilligung gerade die Reduzierung der Anzahl der Garagenstellplätze von zehn auf acht zu verstehen ist. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht hervor, inwiefern es sich bei der Reduzierung von zehn auf acht Garagen tatsächlich nur um eine „geringfügige“ Abweichung handelt. Ob lediglich die Anordnung der Stellplätze verändert wurde oder der Umfang der Garagenanlage insgesamt eine Änderung erfahren hat, lässt sich aus den Bauunterlagen nicht entnehmen.

Geringfügigkeit ergibt sich aus Bauakt nicht

Wenngleich das Gesetz nicht zwingend vorsieht, dass die Baubehörde bei geringfügigen Abweichungen vom Bauwerber Pläne und Unterlagen nachträglich einzufordern hat, so muss aber zumindest die Genehmigung eine ausreichende Beschreibung der Abweichungen enthalten. Dass eine solche weder in die Baubewilligung selbst, noch in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen wurde, ist der Marktgemeinde Abtenau vorzuwerfen.

Fehlende Beschreibung der Abweichungen

Von der VA war daher zu beanstanden, dass aus dem Bauakt nicht ersichtlich ist, ob die Abweichungen der Ausführung der Garagenanlage tatsächlich nur in einem „geringfügigen“ Ausmaß vorgenommen wurden.

Kritik der VA

Die nachträgliche Bewilligung vom 10. Mai 1974 ist in Rechtskraft erwachsen. Der Umstand der fehlenden Beschreibung der geringfügigen Abweichung ändert an der Rechtsgültigkeit des Bescheides nichts.

Bescheid ist rechtsgültig

Einzelfall: VA-S-BT/0056-B/1/2009; Marktgemeinde Abtenau EAP131-9

Baubehörde bewilligt Gebäude ohne Prüfung des Abstands von der Grundgrenze – Marktgemeinde Kuchl

Die Baubehörde unterlässt wesentliche Ermittlungen.

Ein Grundstückseigentümer beschwerte sich darüber, dass die nachbarliche Garage keinen ausreichenden Abstand zu seiner Grundstücksgrenze einhält. Die Marktgemeinde Kuchl habe es im nachträglichen Baubewilligungsverfahren unterlassen, die Einhaltung des Mindestabstands zu den Nachbargrundstücken zu prüfen.

Unterschreitung des Mindestabstands zum Nachbargrundstück

Wie sich aus den Unterlagen des Bauakts ergab, wurde das nachbarliche Nebengebäude im Jahre 1973 ohne baubehördliche Bewilligung errichtet. Im Jahre 2008 beantragte der Nachbar die nachträgliche Bewilligung der Garage, welche der Bürgermeister in der Folge auch erteilte.

Das Bauverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Hinweise darauf, dass von der Baubehörde eine Prüfung des Mindestabstands zur Nachbargrundstücksgrenze vorgenommen wurde, ergaben sich aus den Aktenunterlagen nicht.

N.N. hatte als Nachbar im nachträglichen Baubewilligungsverfahren keine Parteistellung, da die Garage bereits seit mehr als 20 Jahren bestand.

Nachbar hatte keine Parteistellung

Im vereinfachten Bauverfahren hat die Baubehörde die Einhaltung der Bestimmungen über die Höhe und Lage der Bauten im Bauplatz zu überprüfen

Weder aus dem Baubescheid noch aus der Niederschrift zur Bauverhandlung ergibt sich, dass sich die Marktgemeinde Kuchl mit der Frage, ob der Mindestabstand zum nachbarlichen Grundstück eingehalten wird, hinreichend befasst hat.

Bewilligung ohne Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstands zum Nachbargrundstück zu prüfen

Anhaltspunkte dafür, dass die Baubehörde eine Unterschreitung des Mindestabstands ausnahmsweise zugelassen und eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen derselben vorgenommen hat, waren nicht zu erkennen. Insbesondere fand eine Abwägung der

Vor- und Nachteile der Abstandsunterschreitung für Bauwerber und Nachbar nicht statt.

Der Umstand, dass sich die Behörde im Verfahren nicht mit der Frage der Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstands befasst hat, war von der VA zu beanstanden.

Weiters fiel der VA auf, dass die Baupläne vom Bauwerber selbst angefertigt worden waren. Einreichunterlagen müssen im vereinfachten Bauverfahren jedoch von einer dazu nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften ausdrücklich befugten Person (z.B. Architekt oder Ziviltechniker) verfasst und unterfertigt sein.

Einreichunterlagen nicht von befugtem Planzeichner angefertigt

Die Marktgemeinde Kuchl hätte sich nicht mit den selbst gezeichneten Plänen zufrieden geben dürfen, sondern den Bauwerber auffordern müssen, Pläne eines befugten Planzeichners nachzureichen.

Einzelfall: VA-S-BT/0019-B/1/2010

Überdachung von Schwimmbecken bewilligungspflichtig? – Marktgemeinde Golling an der Salzach

Die Überdachung von Schwimmbädern ist bewilligungspflichtig, wenn dadurch ein Raum geschaffen wird, der betreten werden kann.

Im Herbst 2006 hat ein Gollinger das Schwimmbad in seinem Garten mit Plexiglas eingedeckt. Die Überdachung besteht aus vier Elementen, die zusammen geschoben werden können. Sie hat eine Länge von 7,90 m und eine Breite von 4,15 m. Ihre Höhe beträgt zwischen 0,69 und 0,91 m.

Abdeckung mit Plexiglas-elementen

Drei Jahre später kam der Bürgermeister auf den Gollinger zu und forderte ihn auf, um eine Baubewilligung für die Eindeckung anzusuchen. Dem Betreffenden wie der VA gegenüber berief sich der Bürgermeister auf eine Rechtsauskunft des Amtes d. Sbg. LReg.

Diese Auskunft sei ihm bei einer Fortbildungsveranstaltung erteilt worden, an der er teilgenommen habe. Vortragender sei der Leiter des Referates Bau-, Feuerpolizei- und Straßenrecht gewesen. Er habe unter anderem darauf hingewiesen: "Bezüglich Swimmingpools sollten die Mindestabstände eingehalten werden, da eventuell später eine Überdachung hinzu kommt, bei der Abstände notwendig sind".

Auskunft bei Baurechtsseminar

Weiters heißt es in der Mitschrift des Bürgermeisters: "Pool ist nicht genehmigungspflichtig ohne Überdachung. Abdeckung nicht höher

als Becken, kein Bau. Abdeckung mit Kuppel, eventuell Nebenanlage im Sinn des Sbg. BBG."

Diese Ausführungen treffen zu, wobei für die Frage der Bewilligungsbedürftigkeit entscheidend ist, ob es sich um einen "Bau" im Sinn des Sbg. BauPolG handelt.

Höhe entscheidet über Bewilligungspflicht

Hierunter ist ein "überdachtes oder überdecktes Bauwerk, das von Menschen betreten werden kann und wenigstens einen Raum zum Aufenthalt von Menschen oder zur Unterbringung von Sachen umfasst" zu verstehen.

Die Produktpalette der von der gegenständlichen Fachfirma angebotenen Schwimmbadüberdeckungen zeigt, dass diese Überdachungen – wenn die Einhausung etwa die Größe eines Wintergartens oder Glashauses erreicht - als "Bauten" zu qualifizieren sind. Nicht vermag die VA dies zu erkennen, wenn eine Plexiglaseindeckung eine maximale Höhe von 0,91 m erreicht.

Der Vortragende beim Baurechtsseminar sagte auf Anfrage zu, den vorliegenden Fall in Evidenz zu nehmen und die Gemeinden auf den Umstand der "Betretbarkeit" eigens hinzuweisen.

Schwimmbecken werden vielfach im Seitenabstand errichtet. Die VA regt daher an, dass die Gemeinde auch darauf hinweisen, dass bei Schwimmbecken, die im Abstandsbereich errichtet wurden, raumbildende Überdachungen nur bewilligbar sind, wenn der Nachbar auch zustimmt.

Im Abstandsbereich muss Nachbar zustimmen

Einzelfall: VA-S-BT/0030–B/1/2010

2.3. Gemeinderecht

Mündliche Zusage einer Wohnung – Gemeinde Bürmoos

Der Bürgermeister der Gemeinde Bürmoos erweckt durch die mündliche Zusage einer Wohnung gegenüber einer Wohnungswerberin den Eindruck, dass er allein über die Zuweisung der Wohnung entscheiden könne.

Eine Wohnungswerberin beschwerte sich darüber, dass ihr der Bürgermeister von Bürmoos die Vergabe einer Wohnung mündlich zugesagt habe. Die Gemeinde habe diese Wohnung jedoch nach dem Bürgermeisterwechsel an eine andere Wohnungswerberin vergeben. Im Vertrauen auf die Zusage des Altbürgermeisters habe sie ihren derzeitigen Mietvertrag aufgekündigt.

Vergabe einer Genossenschaftswohnung von Bürgermeister mündlich zugesagt

In einem Schreiben an die VA bestätigte der Altbürgermeister, eine mündliche Zusage bezüglich der gegenständlichen Wohnung an die Wohnungswerberin erteilt zu haben.

Im Rahmen des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass die gegenständliche Wohnung nicht im Eigentum der Gemeinde Bürmoos, sondern im Eigentum der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft X steht. Der Gemeinde ist lediglich ein Recht zur Namhaftmachung potenzieller Wohnungswerber gegenüber der Genossenschaft eingeräumt worden.

nur Recht der Gemeinde zur Namhaftmachung von Wohnungswerbern

Der Gemeinderat hat in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, worunter auch die Vergabe von Wohnungen fällt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, sofern sie nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Bürgermeister oder der Gemeindevorstellung zugewiesen sind.

Auch das der Gemeinde eingeräumte Recht der Namhaftmachung von Wohnungswerbern (Zuweisung) gegenüber einer gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft kann nur auf Beschluss des Gemeinderats bzw. eines dazu eingerichteten und ermächtigten Ausschusses erfolgen.

Gemeinderatsbeschluss erforderlich

Ein entsprechender Zuweisungsakt für die betreffende Wohnung erfolgte durch den Gemeinderat jedoch nicht. Aus der mündlichen Zusage der Vergabe der Wohnung durch den Bürgermeister ergibt sich für die Genossenschaft jedenfalls keine Verpflichtung ein bestimmtes Bestandverhältnis einzugehen.

Die Vorgehensweise der Gemeinde Bürmoos war insofern von der VA zu beanstanden, als der Altbürgermeister durch seine mündliche Zusage gegenüber der Wohnungswerberin den Eindruck erweckte, dass er allein über die Zuweisung einer Wohnung entscheiden könne.

Verhalten des Bürgermeisters provoziert Eindruck, dass er zur Wohnungszuweisung ermächtigt sei

Beanstandet wurde weiters, dass der Gemeinderat (vorerst) hinsichtlich der Zuweisung der gegenständlichen Wohnung nicht befasst wurde.

Einzelfall: VA-S-G/0006-B/1/2009

2.4. Landes- und Gemeindestraßen

Säumnis bei Bescheiderlassung – Marktgemeinde Tamsweg; Sbg. LReg

1. Die Erkrankung eines Mitarbeiters befreit nicht von der Entscheidungspflicht.
2. Verbesserungsaufträge sind unverzüglich zu erlassen.

Eine Aniferin beschwerte sich darüber, dass sie am 14. April 2005 bei der Sbg. LReg in einem straßenrechtlichen Verfahren eine Vorstellung eingebracht habe, über die erst im März 2008 ein Bescheid erlassen wurde.

Erst 3 Jahre nach Vorstellung Bescheid erlassen

Die VA hat eine Stellungnahme zu dieser Beschwerde bei der Sbg. LReg eingeholt. Darin hat die Sbg. LReg die Verzögerung bei der Bescheiderlassung auf eine Erkrankung des ursprünglichen Sachbearbeiters sowie auf interne organisatorische Umstrukturierungen zurückgeführt.

Jedoch: Eine Verwaltungsbehörde hat über Anträge von Beteiligten ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls, soweit die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, innerhalb von sechs Monaten einen Bescheid zu erlassen.

Entscheidungsfrist überschritten

Die Behörde hat ihre innere Organisation jedenfalls danach auszurichten, dass sie ihrer gesetzlichen Entscheidungspflicht nachkommen kann. Die Erkrankung eines Mitarbeiters oder interne Umstrukturierungen sind kein Rechtfertigung für die Überschreitung der behördlichen Entscheidungsfrist.

Mangelnde interne Organisation keine Rechtfertigung für Verzögerung

In einem anderen Fall erklärte ein Tamsweger, dass er gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Tamsweg betreffend die Erweiterung der Mitglieder einer Interessentenweggenossenschaft am 16. April 2009 Berufung erhoben habe. Die Behörde habe am 7. Oktober 2009 einen diesbezüglichen Verbesserungsauftrag erlassen, den er auch fristgerecht am 23. Oktober 2009 befolgt habe. Er beschwerte sich nun darüber, dass die Gemeindevertretung bis zum Tag seiner Beschwerde bei der VA am 1. April 2010 noch immer keinen Berufungsbescheid erlassen habe.

Berufung wurde nicht fristgerecht erledigt

Auf die diesbezügliche Anfrage an die Gemeinde wurde der mittlerweile erlassene Berufungsbescheid der Gemeindevertretung vom 31. März 2010 (zugestellt an den Berufungswerber am 15. April 2010) in Kopie übermittelt und auf die erforderliche Ermittlungstätigkeit der Gemeinde vor Erlass des Berufungsbescheides hingewiesen .

Seitens der VA musste festgestellt werden, dass mit dem gegenständlichen Bescheid die Berufung von N.N. wegen mangelnder Berufungsbegründung prozessual zurückgewiesen worden war. Eine Ermittlungstätigkeit in der Sache hat somit gar nicht stattgefunden.

Die Überprüfung der VA ergab weiters, dass die Behörde erst am 7. Oktober 2009, also rund ein halbes Jahr nach Einlangen der Berufung, wegen der mangelhaften Berufungsbegründung einen Verbesserungsauftrag an des Berufungswerber erlassen hatte, dem dieser aber trotz seiner diesbezüglichen Eingabe vom 23. Oktober 2009 inhaltlich nicht nachkommen war.

Um Verzögerungen bei der Bescheiderlassung zu verhindern, hat die Behörde mangelhafte schriftliche Anbringen unverzüglich zur Verbesserung zurückzustellen. Ein Verbesserungsauftrag erst mehr als 5 Monate nach Einlangen des mangelhaften Anbringens widerspricht jedenfalls dieser Verpflichtung zum unverzüglichen Tätigwerden der Behörde.

Verzögerter Erlass eines Verbesserungsauftrags

Die Voraussetzungen für die prozessuale Erledigung der Berufung durch Zurückweisung waren bereits gegeben, als die Frist zum Nachtrag einer entsprechenden Berufungsbegründung fruchtlos abgelaufen war. Gegenüber dem Berufungswerber wurde der Bescheid aber dennoch erst am 15. April 2010, also ein weiteres halbes Jahr später, erlassen.

Die Behörde hat über den Berufungsantrag somit nicht ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von sechs Monaten, einen Bescheid erlassen, was von der VA zu beanstanden war.

Entscheidungsfrist e nicht eingehalten

Festgehalten muss, dass die Gemeindevertretung den Berufungsbescheid während des Überprüfungsverfahrens der VA letztlich erlassen hat.

Einzelfälle: VA-S-LGS/0011-B/1/2009; Sbg. LReg 2000101-VA-2140/4-2009, VA-S-LGS/0006-B/1/2010; Marktgemeinde Tamsweg 710-0650/2010

2.5. Gewerberecht

Allgemeines

Im 33. PB (Wahrnehmungsjahr 2009) informierte die VA den Nationalrat von fehlerhaften bzw. unvollständigen Stellungnahmen in gewerbebehördlichen Prüfungsverfahren.

Von 2006 bis zum Juni 2010 kam die VA einem damals vom Landesamtsdirektor geäußerten Ersuchen nach, alle Anfragen, die Landesdienststellen betreffen, direkt an die Frau Landeshauptfrau zu richten. Die Berichte der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde wurden der VA im Gegenzug vom Amt d. Sbg. LRreg übermittelt. Hier zeigte sich leider wiederholt, dass die Landesamtsdirektion der VA Berichte und Unterlagen übermittelte, die weder auf rechtliche und sprachliche Richtigkeit noch auf Vollständigkeit kontrolliert worden waren. Die immer wieder notwendigen Rückfragen bedeuteten einen überdurchschnittlich hohen Aufwand. Prüfungsverfahren dauerten daher viel länger als notwendig.

Gemäß Ersuchen des Landesamtsdirektors richtet VA von 2006 bis Juni 2010 Anfragen an Landeshauptfrau. Antworten allerdings häufig verzögert und unvollständig

Zusätzlich ergaben sich im Schriftverkehr mit der VA weitere Probleme aus Missverständnissen, denen das Amt d. Sbg. LRreg hinsichtlich seines eigenen Aufgabenbereiches unterlag. Anfragen der VA richteten sich an die Landeshauptfrau von Sbg. als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung. So sich in einzelnen Prüfungsfällen die Notwendigkeit zur Frage nach aufsichtsbehördlichen Maßnahmen stellte, wurden diese naturgemäß an das Organ der mittelbaren Bundesverwaltung gerichtet. Auch wenn nun die Antworten vom Landesamtsdirektor der VA zugeleitet wurden, entband dies die Landeshauptfrau nicht von ihren Pflichten als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung.

Landeshauptfrau bzw. Amt d. Sbg. LRreg unterliegt Missverständnis über eigenen Aufgabenbereich

Wenn nun in einem Fall – so wie geschehen – der Landesamtsdirektor im Schreiben an die VA auf seine nach der Geschäftsverteilung des Amtes der Landesregierung festgelegte Koordinationsfunktion hinwies, wonach ihm *"keineswegs eine materielle Zuständigkeit in den jeweiligen Geschäftsfällen – schon gar nicht die einer "Aufsichtsbehörde"* zukomme, und gleichzeitig eine inhaltliche Beantwortung der von der VA konkret gestellten Frage nicht erfolgte, so war mit dieser Antwort für das Prüfungsverfahren der VA überhaupt nichts gewonnen.

Landesamtsdirektor legt keine inhaltlichen Informationen vor, sondern verweist auf seine Koordinationsfunktion

Die konkreten Fragen der VA blieben auch in jenem Fall inhaltlich unbeantwortet, in dem der Landesamtsdirektor im Schreiben an die VA vom 6. Mai 2009 unter anderem ausführte, dass sich die LAD "auf die Weiterleitung der von den zuständigen Dienststellen zur Verfügung gestellten Unterlagen [beschränkt] und sich einer inhaltlichen Prüfung – insbesondere hinsichtlich einer "Nachvollziehbarkeit" im Sinne der volksanwaltschaftlichen Anfrage [enthält] und dies auch in Hinkunft so halten [wird]".

Landesamtsdirektor enthält sich einer inhaltlichen Kontrolle der übermittelten Antworten

Zu seiner Einladung an die VA von 2006, alle Anfragen, die Landesdienststellen betreffen, an die Landeshauptfrau zu richten, vermeinte der Landesamtsdirektor von Sbg. gegenüber der VA ein vorliegendes Missverständnis mit dem Hinweis darauf ausräumen zu müssen, dass diese ausschließlich auf eine administrative Vereinfachung und Beschleunigung des Schriftverkehrs zwischen VA und Landesverwaltung abgezielt habe. Bedauerlicherweise zeigte sich aber immer wieder, dass die Ankündigung des Landesamtsdirektors, mit der Befassung einer zentralen Stelle in der Landesamtsdirektion verzögernde Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, für die Prüfungsverfahren der VA weder Vereinfachungen noch Beschleunigungen mit sich brachte.

Befassung der Landeshauptfrau bewirkt Verzögerungen der Prüfungsverfahren

Das Ansinnen des Landesamtsdirektors, mit seinem Angebot, eine "angenehme und friktionsfreie Zusammenarbeit" mit der VA zu gewährleisten, zeitigte daher im Berichtszeitraum 2009 bedauerlicherweise keine positiven Auswirkungen (VA BD/202-WA/08).

Keine friktionsfreie Zusammenarbeit mit VA

Konfus war die Reaktion des Amtes d. Sbg. LRreg in einem Beschwerdefall, in dem die VA die Landeshauptfrau unter Hinweis auf ein Schreiben des rechtsfreundlichen Vertreters einer Beschwerde führenden Familie an den Bürgermeister der Stadt Sbg. um Mitteilung ersuchte, ob und welche Antworten zum vorgebrachten gewerberechtlichen bzw. betriebsanlagenrechtlichen Aspekt ergingen. Die Landeshauptfrau regte in einem Antwortschreiben an die VA an, die VA möge sich direkt an die Stadt Sbg. wenden, weil "es sich um eine Lärmbelästigung in der Stadt Sbg. handelt, für die das Land nicht zuständig ist".

Verkannt hat hier die Landeshauptfrau – ob aus mangelnder Sorgfalt bei der Durchsicht und Bearbeitung der volksanwaltschaftlichen Anfragen ist nicht bekannt –, dass sie als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung für die Vollziehung gewerberechtlicher Normen sehr wohl zuständig ist.

Landeshauptfrau verkennet ihre Zuständigkeit als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung

Die erbetenen Informationen wurden schließlich vorgelegt und das Prüfungsverfahren konnte abgeschlossen werden (VA-S-GEW/0004-C/1/2009).

Seit über Ersuchen der Landeshauptfrau im Juni 2010 die VA ihre schriftliche Aufforderungen zur Stellungnahme direkt an den Landesamtsdirektor richtet, traten bisher keine weiteren derartigen "Problemfälle" auf.

Über Ersuchen der Landeshauptfrau richtet VA seit Juni 2010 Anfragen an Landesamtsdirektor

Die VA hält die Notwendigkeit zur Schaffung und Bereitstellung eines funktionierenden, sowie qualitativ und quantitativ ausreichend besetzten Sachverständigendienstes für unerlässlich. Darauf wies die VA in ihren Berichten an den Nationalrat bereits wiederholt hin.

Voraussetzung für nahezu alle Maßnahmen zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes ist die vorangegangene Befassung von Sachverständigen. Bis es zu einer Verbesserung der Beeinträchtigungssituation für die Nachbarschaft kommt, sind zumeist mehrere Schritte unter Einbindung von lärmtechnischen und medizinischen Sachverständigen notwendig. Problemlösungen erfordern daher die Bereitstellung und Optimierung von personellen Ressourcen auf allen Ebenen und eine funktionierende Koordination und Organisation des Sachverständigendienstes.

Gewerbebehörde muss Sachverständige befas-
sen

In einem Fall wurde festgestellt, dass notwendige Lärmmessungen erst nach 7 Monaten erfolgten. Konkret lagen einer Bezirksverwaltungsbehörde, die über keinen eigenen lärmtechnischen Amtssachverständigen verfügt, Nachbarbeschwerden über eine Musikanlage vor. Zur Klärung der Voraussetzungen eventuell notwendiger zusätzlicher Auflagen waren Lärmmessungen notwendig, um deren Durchführung die Gewerbebehörde erster Instanz das Amt d. Sbg. LReg ersuchte.

Lärmmessung erst nach 7 Monaten

Die Messungen erfolgten erst nach 7 Monaten im Zuge des volkswirtschaftlichen Prüfungsverfahrens, nachdem zuvor 2 Messtermine witterungsbedingt abgesagt worden waren (VA-BD-WA/0022/C-1/2010).

Auch im 34. PB (Wahrnehmungsjahr 2010) informierte die VA den Nationalrat von Beschwerden aus dem Bereich Gewerbeberechtigt in Sbg., in denen Vollziehungsprobleme bzw. Verzögerungen aufgetreten waren.

Eine Verzögerung entstand infolge eines Fehlers im Organisationsablauf. Die Zustellung eines Bescheides des UVS Sbg. an die Verfahrensparteien unterblieb 6 Monate lang. Ursache dafür war ein Irrtum bzw. Fehler auf Seiten der **BH Hallein**. Der UVS Sbg. hatte nach Abschluss seines Verfahrens den gesamten Akt mit seinem – noch nicht zugestellten – Bescheid an die BH Hallein zurück gesendet. In der irrtümlichen Auffassung, der UVS habe seinen Bescheid den Verfahrensparteien bereits zugestellt, legte die BH Hallein den Akt ab.

Irrtum der BH Hallein – unterbliebene Bescheidzustellung erst vom VwGH entdeckt

Erst mehr als 2 Jahre nach seinem ursprünglichen Antrag erfuhr auch N.N. von dessen bereits erfolgter Erledigung durch den UVS. Mangels Kenntnis dieses Bescheides hatte er nämlich in der Zwischenzeit eine Säumnisbeschwerde beim VwGH eingebracht.

Die BH Hallein entschuldigte sich beim Betroffenen für den Fehler. Die Kosten wurden ihm ersetzt.

Um künftig ähnliche Fehler zu vermeiden, wurde der VA aber auch von der Vereinbarung berichtet, dass der UVS –ausgenommen in Verwaltungsstrafverfahren – künftig seine Bescheide nicht mehr über die Behörde erster Instanz zustellen lassen wird (VA-BD-WA/0042-C/1/2010).

In einem weiteren Beschwerdefall beanstandete die VA eine Säumigkeit des **Mag. Sbg.** bei der Vollstreckung eines gewerbebehördlichen Schließungsbescheides.

Säumigkeit des Mag. Sbg. bei der Vollstreckung eines Schließungsbescheides

Gravierende Beeinträchtigungen einer Nachbarin waren für den Mag. Sbg. Anlass für einen Bescheid, mit dem die Stilllegung von Maschinen und die Schließung von Teilen einer Betriebsanlage verfügt wurden. Ein solcher Schließungsbescheid ist ex lege sofort vollstreckbar.

Die Durchsetzung des Bescheides erfolgte allerdings erst mit einer Verzögerung von 8 Monaten, in denen die Nachbarin den Beeinträchtigungen weiterhin ausgesetzt war (VA-BD-WA/0027-C/1/2010).

In einem zum Berichtszeitpunkt noch anhängigen Prüfungsverfahren beanstandete die VA die Vorlage irreführender Information durch die **BH Sbg.-Umgebung** als Gewerbebehörde.

Vorlage irreführender Informationen durch die BH Sbg.-Umgebung

Konkret führen Nachbarn Beschwerde über jahrelange Beeinträchtigungen (bis zu 160 LKW Zu- und Abfahrten und Entladungen pro

Nacht, dieselbetriebene Kühlaggregate) durch einen großen Gewerbebetrieb. Die BH unterlasse die notwendigen Maßnahmen trotz Kenntnis der Probleme.

Die BH Sbg.-Umgebung berichtete der VA u.a. von einem E-Mail eines Nachbarn vom August 2010 und teilt der VA in diesem Zusammenhang lediglich mit, dass dieses E-Mail eine Beschwerde über den durch die Firmenfahrzeuge bedingten Verkehrslärm auf der öffentlichen Straße umfasse.

Nachforschungen der VA und eine Einsicht in dieses E-Mail ergaben, dass diese Information der BH Sbg.-Umgebung unvollständig und daher irreführend war. Der Nachbar hatte sich darin nämlich sowohl über den Lärm durch die LKW-Verladearbeiten als auch durch die dieselbetriebenen Kühlaggregate beschwert.

Die VA setzte den Landesamtsdirektor von Sbg. u.a. deswegen davon in Kenntnis, dass die Annahme einer misstands begründenden Säumnigkeit der BH Sbg.-Umgebung als Gewerbebehörde bei der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bisher noch nicht entkräftet wurde und erwartet die Vorlage einer weiteren Stellungnahme (VA-BD-WA/0158-C/1/2010).

2.6. Polizeirecht

Verwendung einer fremden Sprache während Amtshandlung unzulässig?

Eine (kurze) Besprechung zwischen der Partei und ihrem Rechtsbeistand in einer fremden Sprache wurde während einer Amtshandlung beim Amt d. Sbg LReg unterbunden. Die VA ging in ihrem Prüfverfahren der Frage nach, wie weit die aus Art. 8 Abs. 1 B-VG ableitbare Pflicht von Beteiligten (Parteien) reicht, sich im Verkehr mit Behörden bzw. Staatsorganen der deutschen Sprache zu bedienen. Da die Verwendung der Staatssprache für Gespräche zwischen den Beteiligten (Parteien) sowie anderen Personen (Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsbeistände oder unbeteiligte Dritte) von der Verfassung nicht vorgeschrieben wird, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest und erteilte der Sbg LReg eine entsprechende Empfehlung.

Eine türkische Staatsangehörige wandte sich mit der Bitte an das türkische Generalkonsulat in Sbg., sie im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu unterstützen. Dieses betraute Herrn N.N. als (damaligen) ehrenamtlichen Rechtsberater des Generalkonsulats mit der Sache. Im Zuge einer Vorsprache der Verleihungswerberin beim Amt d. Sbg LReg war unklar, ob die Antragstellerin bereits aus dem türkischen Staatsverband ausgeschieden ist. Herr N.N. wandte sich daraufhin instinktiv an seine Mandantin und fragte sie auf Türkisch, ob sie aus dem türkischen Staatsverband ausgeschieden sei oder bloß eine entsprechende Genehmigung vorliege. Die zuständige Referentin ersuchte Herrn N.N. umgehend, vor der Behörde mit seiner Mandantin Deutsch zu reden, da dies Amtssprache sei. Er könne sich gerne mit der Antragstellerin türkisch besprechen, aber nicht in ihrem Büro. Herr N.N. vertrat die Auffassung, dass die Verweigerung der Beratung zwischen ihm und seiner Mandantin unter Hinweis auf die "deutsche Amtssprache" unzulässig sei. Da er die Referentin nicht von seinem Standpunkt überzeugen konnte, wandte er sich mit einer Beschwerde an die VA.

Gespräch zwischen Partei und ihrem Rechtsbeistand in einer fremden Sprache

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und ersuchte die Sbg LReg um Stellungnahme. Die Behörde vertrat zunächst die Auffassung, dass während der Amtshandlung ausschließlich die deutsche Sprache gelte, um das die Amtshandlung leitende Behördenorgan in die Lage zu versetzen, den Lauf der Amtshandlung zu beobachten und allenfalls korrigierend einzugreifen. Dass die zuständige Bearbeiterin eingegriffen habe, als die Antragstellerin und Herr N.N. begannen, in einer für sie nicht verständlichen Sprache zu sprechen, ergebe sich aus der Be-

Sbg LReg verteidigt Unterbindung des Gesprächs

stimmung des Art. 8 Abs. 1 B-VG, wonach die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik sei.

Das seitens der VA um (verfassungs-)rechtliche Beurteilung ersuchte BKA-Verfassungsdienst äußerte sich dahingehend, dass Art. 8 Abs. 1 B-VG nur für den Verkehr zwischen Behörde und Beteiligten (Parteien) gelte, nicht aber für Gespräche zwischen den Beteiligten (Parteien) und anderen Personen (mögen diese nun Vertreter, Rechtsbeistände oder – unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten – unbeteiligte Dritte sein). In welcher Sprache Beteiligte (Parteien) mit solchen Personen kommunizieren möchten, stehe daher in ihrem freien Belieben. Eine "Ermahnung" des Verhandlungsleiters könne nur den Inhalt haben, ein "störendes" Gespräch zu beenden, gleichgültig in welcher Sprache es geführt werde, niemals aber, es in deutscher Sprache fortzusetzen. Denn damit werde deutlich, dass das Gespräch an sich nicht störend im Sinne des § 34 AVG sei. Ein solches – die Amtshandlung nicht störendes – Gespräch aber in einer fremden Sprache zu führen, sei zulässig und stehe in keinem Widerspruch zu Art. 8 Abs. 1 B-VG.

**BKA-Verfassungsdienst
vertritt andere
Rechtsauffassung**

Unter Bezugnahme auf dieses Rechtsgutachten ersuchte die VA die Sbg LReg erneut um Stellungnahme. Darin teilte die Behörde mit, dass die Auffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes grundsätzlich geteilt werde; gleichzeitig wurde aber der Standpunkt bekräftigt, dass nur bei Kommunikation in deutscher Sprache, damit in einer für das die Amtshandlung leitende Organ verständlichen Sprache, die Möglichkeit bestehe, im Sinne des § 34 Abs. 1 AVG für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Wahrung des Anstandes zu sorgen. Zudem wäre der Antragstellerin die Möglichkeit offen gestanden, eine Unterbrechung der Amtshandlung zwecks Beratung mit ihrem Rechtsbeistand "vor dem Büro" der Referentin zu beantragen.

**Stört Verwendung einer
fremden Sprache die
Amtshandlung?**

Die VA gelangte nach Prüfung der eingeholten Stellungnahmen zu folgendem Ergebnis: Auszugehen ist von der Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 B-VG, welche die verfassungsrechtliche Pflicht aller Staatsorgane statuiert, die deutsche Sprache zu verwenden; dies hat im Hinblick auf den Verkehr mit Parteien und anderen Beteiligten zur Folge, dass auch sie sich grundsätzlich der deutschen Sprache bedienen müssen. Im konkreten Fall war daher zu klären, ob die Pflicht von Beteiligten (Parteien), sich im Verkehr mit Behörden der deutschen Sprache zu bedienen, dadurch verletzt wurde, dass die Antragstellerin als Partei im Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft und ihr Rechtsbeistand zwecks Klärung einer sachverhaltsbezogenen Frage die türkische Sprache verwenden wollten. Dies verneinte die VA, weil Art. 8 Abs. 1 B-VG nur für den Verkehr zwischen Behörde und Beteiligten (Parteien), nicht aber für Gespräche zwischen den Beteiligten (Parteien) und anderen Personen Anwendung findet. Gespräche zwischen Beteiligten (Parteien) und anderen Personen können zwar grundsätzlich eine "Störung der Amtshandlung" im Sinne des § 34 Abs. 1 AVG darstellen. Bei dieser Beurteilung ist aber nicht maßgeblich, in welcher

Erwägungen der VA

Sprache das Gespräch geführt wird. Eine Unterbrechung der Amtshandlung zwecks Beratung mit dem Rechtsbeistand "vor dem Büro" des Verhandlungsleiters wäre im Übrigen nur in jenen Fällen geboten, in denen eine längere Unterredung zwischen der Partei und ihrem Rechtsvertreter bzw. Rechtsbeistand gewünscht wird oder sonstige Umstände eine Unterbrechung der Amtshandlung zweckmäßig erscheinen lassen. Hinzu kommt, dass sich die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 B-VG nicht räumlich auf ein Amtsgebäude oder Büro, sondern ausschließlich auf den hier nicht berührten Verkehr zwischen Behörde und Beteiligten (Parteien) bezieht.

Die VA stellte im Ergebnis somit fest, dass die Unterbindung einer (kurzen) Besprechung zwischen der Partei und ihrem Rechtsbeistand in einer fremden Sprache während einer Amtshandlung einen Missstand in der Verwaltung darstellt. Die VA erteilte der Sbg LReg die Empfehlung, durch eine allgemeine Dienstanweisung unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die aus Art 8 Abs. 1 B-VG ableitbare Pflicht von Beteiligten (Parteien), sich im Verkehr mit Behörden bzw. Staatsorganen grundsätzlich der deutschen Sprache zu bedienen, nicht in verfassungswidriger Weise auf Gespräche zwischen den Beteiligten (Parteien) sowie anderen Personen (Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsbeistände oder unbeteiligte Dritte) ausgedehnt wird.

**Missstandsfeststellung
und Empfehlung der VA**

In Reaktion auf diese Empfehlung übermittelte die Sbg LReg eine entsprechende Dienstanweisung an die Dienststellen der LAD, die Abteilungen des Amtes der Sbg LReg, die BH Hallein, die BH Sbg.-Umgebung, die BH St. Johann, die BH Tamsweg und die BH Zell am See. Die VA hofft, dass damit künftig eine gesetzeskonforme Vorgehensweise sämtlicher Organisationseinheiten der Sbg LReg sichergestellt werden kann.

**Sbg LReg erlässt eine
allgemeine Dienstanweisung**

Einzelfall: VA-S-POL/0019-C/1/2009; 20001-VA/2096/21-2010

Humanitäre Aufenthaltstitel endlich erteilt

Über ein Verfahren zur Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel an Mutter und Sohn berichtete die VA dem Sbg. Landtag bereits im vorangegangenen Landtagsbericht. Das Verfahren zog sich vor allem wegen der mangelnden Zusammenarbeit zwischen dem Mag. Sbg. und dem Amt d. Sbg. LReg über Jahre hin. Im Jahr 2009 erhielten Mutter und Sohn endlich die Niederlassungsbewilligungen.

In einem Beschwerdefall, den die VA im 30./31. Sbg. Bericht 2007 und 2008 unter Pkt. 10.1.1 (Seite 71) darstellte, konnte ein positives Ergebnis erreicht werden. N.N. und ihr Sohn, die zum damaligen Zeitpunkt seit 10 Jahren in Österreich lebten, mussten wegen Abstimmungsproblemen zwischen dem Mag. Sbg. und der Sbg. LReg jahrelang auf eine Entscheidung warten.

Sbg. Landeshauptfrau kann sich nicht zu positiver Entscheidung durchringen

Das BMI hatte zwar schon ein Mal die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel für die Betroffene und ihre Kinder abgelehnt, kontaktierte aber das Amt d. Sbg. LReg nochmals, um möglicherweise doch eine positive Entscheidung herbeizuführen. Den Erhalt dieses Schreibens stellte das Amt d. Sbg. LReg in Abrede.

Nachdem die Betroffenen im Juni 2007 neuerlich "Anträge" auf humanitäre Aufenthaltstitel gestellt hatten, wurden die Akten zwischen dem Mag. Sbg. und dem Amt d. Sbg. LReg ohne brauchbares Ergebnis und ohne erkennbare behördliche Ermittlungstätigkeit hin- und hergeschickt. Offenbar mangelte es einerseits an konsequenten Vorgaben des Amt d. Sbg. LReg, andererseits war auch nicht klar, was das Mag. Sbg. nach Zurücksendung der Akten in Zeiträumen von mehreren Monaten unternommen hatte.

Ineffiziente Vorgangsweise der Behörden

Somit kam es nie zu einer Vorlage an das BMI, damit dieses – nach damaliger Rechtslage - eine Entscheidung über die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel treffen konnte. Mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage am 1. April 2009 setzte das Mag. Sbg. die Verfahren im Sinne der aktuellen Bestimmungen fort. Nachdem die Sicherheitsdirektion Sbg. die Ausweisungen auf Dauer für unzulässig erklärt hatte, erteilte das Mag. Sbg. im Oktober 2009 N.N. und ihrem in Österreich lebenden Sohn die Aufenthaltstitel. Im Akt befanden sich insgesamt fünf fremdenpolizeiliche Stellungnahmen aus den Jahren 2007 und 2008, die allesamt die Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel bereits befürwortet hatten. Trotz dieser Unterlagen sowie der Aufhebung der Ausweisungen gegen N.N. und ihren in Österreich lebenden Sohn durch die Sicherheitsdirektion Sbg. im Dezember 2003 konnte sich das Amt d. Sbg. LReg bis zum Inkrafttreten der geänderten Gesetzeslage mit 1. April 2009 nicht entschließen, den Akt dem BMI zur Zustimmung zu den humanitären Aufenthaltstiteln vorzulegen.

Aufenthaltstitel nach mehr als zwei Jahren erteilt

Das Amt d. Sbg. LReg rechtfertigte sich gegenüber der VA damit, dass die fremdenpolizeilichen Stellungnahmen mangelhaft und die damalige Rechtslage sowie die dazu vorhandenen Erlässe des BMI zu einer Verkomplizierung und damit zu einem immensen Verwaltungsaufwand geführt hätten. Für die VA waren diese Rechtfertigungen nicht nachvollziehbar.

Einzelfall: VA-BD/193-I/08, LAD 2000101-VA/2073/20-2009, BMI 70.011/1086-III/4/08

2.7. Schulrecht

Sprengelfremder Schulbesuch trotz Kostenneutralität und befürwortenden pädagogischen Gutachten verweigert

Unter Berufung nicht zuletzt auf ein Gutachten der Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung des Landesschulrates für Sbg. wollten die beschwerdeführenden Eltern ihr Kind in eine einklassige Volksschule geben. Diese lag außerhalb des eigenen Sprengels. Die Gemeinde Tamsweg, Schulerhalterin sowohl der gewünschten sprengelfremden Schule als auch der sprengel-eigenen, lehnte dennoch ab.

Die beschwerdeführenden Eltern wohnen in Tamsweg, wollten ihre Tochter N.N. aber dennoch in die Volksschule Seetal geben. Aus pädagogischer Sicht stimmte der zuständige Bezirksschulrat zu. Weiters lag eine Zustimmung der Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung des Landesschulrates für Sbg. vor. Diese basierte auf einer eigens durchgeführten schulpsychologischen Testung von N.N.

N.N. legen fachlich hochrangige positive Voten für den sprengelfremden Schulbesuch vor ...

Ein gegenteiliges Votum gab die Leiterin der sprengel-eigenen Volksschule Tamsweg ab. Ihre Argumente waren jedoch eher allgemeiner Natur; eine konkrete schulpsychologische Testung der Schülerin führte sie, soweit der VA bekannt, nicht durch. Die Marktgemeinde Tamsweg schloss sich dem negativen Votum der Direktorin dennoch an.

... aber die Markt-gemeinde Tamsweg wei-gert sich

Aufgrund der Rechtslage hat diejenige Gemeinde, die Trägerin der sprengelfremden Schule ist, in der Regel das letzte Wort bei der Entscheidung über den sprengelfremden Schulbesuch. Üblicherweise macht die sprengelfremde Schulgemeinde ihre Zustimmung zur Aufnahme des sprengelfremden Schulkindes davon abhängig, dass die Heimatgemeinde des Kindes einen Gastschulbeitrag zahlt.

Gerade das erweist sich angesichts der eher angespannten Finanzlage der Gemeinden und nicht zuletzt der demographischen Entwicklung oft als schwierig. Die Gemeinden wollen unter solchen Rahmenbedingungen ihre Schulen verständlicherweise mit ihren (wenigen) eigenen verbliebenen Kindern füllen und keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf sich nehmen.

Im gegenständlichen Fall wäre dies jedoch nicht oder zumindest viel weniger problematisch als sonst gewesen: Die Marktgemeinde Tamsweg ist nämlich sowohl Erhalterin der sprengel-eigenen Volksschule Tamsweg als auch der gewünschten sprengelfremden Volksschule Seetal. Damit wäre mehr oder weniger Kostenneutralität gegeben

gewesen, überdies wären keine Klassenzusammenlegungen o.ä. in Tamsweg zu befürchten gewesen.

Umso unverständlicher war daher die Weigerung der Marktgemeinde, dem Anliegen von N.N. bzw. ihrer Eltern zu entsprechen.

Die VA leitete Mitte Oktober 2009 ein Prüfungsverfahren ein. Leider ließ sich das Land Sbg. mit der Beantwortung der Anfrage der VA bis kurz vor Weihnachten 2009 Zeit.

**Verzögerungen bei der
Stellungnahme**

Dies ist aus folgendem Grund bemerkenswert: An sich hätte man wissen können/sollen, dass eine Umschulung umso schwieriger wird, je länger ein Kind, besonders eine Schulanfängerin wie N.N., schon eine bestimmte Schule besucht. Die schließlich doch in den Raum gestellte Möglichkeit einer Umschulung könnte, soweit aus dem Feedback der beschwerdeführenden Eltern ersichtlich, damit gegenstandslos geworden sein.

Wie oben gesagt, haben pädagogisch hochrangige Stellen aufgrund einer konkreten Testung den sprengelfremden Schulbesuch befürwortet. Die vom Land Sbg. übermittelte Stellungnahme der Marktgemeinde Tamsweg beschreibt gleichwohl eine positive schulische Entwicklung des Kindes in der Volksschule Tamsweg. Weiters verweist sie auf die anerkannt positive Bewertung dieser Schule und lädt die VA zu diesbezüglichen Erkundigungen bei weiterführenden Schulen ein.

**Argumente der Markt-
gemeinde Tamsweg
gehen weithin am The-
ma vorbei**

Die VA betont angesichts dessen, dass im gegenständlichen Prüfungsverfahren niemals ein negatives Urteil über die Volksschule Tamsweg bzw. die dort wirkenden Lehrkräfte beabsichtigt war. Wenn in den Raum gestellt wurde, dass eine bestimmte Art des Unterrichts bzw. der Schulgröße aufgrund hochrangiger pädagogischer Beurteilungen (Landesschulrat/Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung bzw. Bezirksschulrat) eine bessere schulische Lösung für N.N. darstelle, dann schließt dies ja nicht aus, dass in einem anderen Einzelfall das Gegenteil gelten könnte. Eine vom Einzelfall losgelöste Aussage über die Qualität eines Schulstandortes war folgerichtig nicht beabsichtigt. Insofern geht die Argumentation der Marktgemeinde Tamsweg ins Leere.

Alles in allem wurde N.N. somit die ihr nach dem wohlbegründeten, auf einer konkreten Testung beruhenden Gutachten der Abteilung Schulpsychologie/Bildungsberatung gebührende schulische Betreuung verweigert oder zumindest erschwert. Dass sie sich laut Stellungnahme des Landes Sbg. dennoch gut entwickelt hat, ist dabei ein schwacher Trost: Das Gute ist bekanntlich des Besseren Feind.

**Fazit: N.N. wurde der für
sie optimale Schulbe-
such verwehrt oder
zumindest erschwert**

Einzelfall: VA-S-SCHU/0007-C/1/2009

2.8. Landes- und Gemeindeabgaben

Unverständliche Kanalbenützungsgebührenberechnung

Die Berechnung einer Gebühr nach klar erkennbar unzutreffenden Kriterien ist als Willkür anzusehen. Wenn sich aus der Beschaffenheit einer bestimmten Kanalanlage ergibt, dass die Einbringung erheblicher Teile des bezogenen Leitungswassers unzulässig ist, dann darf dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, diesen Umstand bei der generellen Normerlassung berücksichtigt zu haben.

Herr N.N. aus der Gemeinde Adnet sieht ein unkorrektes Vorgehen in der Vorschreibung von Gebühren ohne jede erkennbare Gegenleistung der Gemeinde. In der Gemeinde Adnet dürfen Pool-Wässer nicht in die Kanalanlage (Schmutzwasserkanal) eingebracht werden, weil die Kulturen in der Kläranlage diese Wassermenge nicht bewältigen könnten und dadurch zerstört werden würden. Als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr gilt aber die Menge des bezogenen Leitungswassers. Wenn sich aus der Art der Kanalanlage ergibt, dass erhebliche Teile des bezogenen Leitungswassers – aus welchen Gründen auch immer – gar nicht in die Kanalanlage eingebracht werden dürfen, dann darf dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, diesen Umstand bei der generellen Normerlassung berücksichtigt zu haben.

**Vorschreibung von
Gebühren ohne erkenn-
bare Gegenleistung der
Gemeinde**

Gemäß § 9 Abs. 1 lit. a Sbg. Benützungsgebührengesetz ist die laufende Kanalbenützungsgebühr nach dem Ausmaß der aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch herrührenden Inanspruchnahme der Anlage zu bemessen. Der Wasserverbrauch ergibt sich aus den Angaben am jeweiligen Wasserzähler (§ 7 Abs.2 leg.cit.).

Bemerkenswert ist, dass in § 9 Abs. 3 lit. b leg.cit. zwar für Betriebe eine Möglichkeit für die Nichtberücksichtigung bezogenen und nicht in den Kanal eingebrachten Leitungswassers normiert wurde, nicht jedoch für die Haushalte.

Aus der Judikatur des VwGH – beispielsweise vom 17.08.1998 zu Zahl 97/17/0452 oder vom 18.09.2002 zu Zahl 2002/17/0231 – ergibt sich im Wesentlichen, dass der Gesetzgeber angesichts der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Wassers nicht von einer vollständigen Einbringung der bezogenen Wassermenge in die Kanalanlage ausgegangen ist. Wohl aber wird ein langfristig gleichbleibendes Verhältnis zwischen dem Wasserbezug und der Inanspruchnahme der Abwasseranlage angenommen. In diesem Zusammenhang bestehen auch keine volksanwaltschaftlichen Bedenken gegen die grundsätzliche

**Nachweislich steht die
Ortskanalanlage zur
Entsorgung eines hohen
Anteils des bezogenen
Leitungswassers nicht
zur Verfügung**

Berücksichtigung von nicht in den Kanal gelangenden Wassermengen (Gartenbewässerung, Autowäsche etc.). Voraussetzung ist aber jedenfalls eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen dem Wasserbezug und der Kanalbenützungsberechnung.

Ist die Verhältnismäßigkeit bei der Außerachtlassung von zur Gartenbewässerung verbrauchten Leitungswassers noch gewahrt und wird dieses Vorgehen höchstgerichtlich auch für unbedenklich gehalten, so stellt sich der Sachverhalt in Gegenstände doch wesentlich anders dar. Es ist hier nicht so, dass unbestimmte Wassermengen wegen deren besonderer Verwendung nicht in den Kanal eingebracht werden. Vielmehr dürfen durch die Größe des Pools einwandfrei messbare und im Verhältnis zum Gesamtwasserverbrauch erhebliche Wassermengen nicht in den Kanal eingebracht werden. Es steht also grundsätzlich fest, dass die Ortskanalanlage zur Entsorgung eines hohen Anteils des bezogenen Leitungswassers gar nicht zur Verfügung steht. Die Berechnung einer Gebühr nach klar erkennbar unzutreffenden Kriterien ist aber als Willkür anzusehen.

Die Sbg. LReg legte in ihrer Stellungnahme zwar die Rechtslage grundsätzlich richtig dar, argumentiert aber – ganz offenbar wissentlich – am eigentlichen Problem vorbei. Tatsächlich wurde die Einbeziehung des Wasserverbrauches für Gartenbewässerung, Autowäsche etc. nicht in Beschwerde gezogen. In diesem Zusammenhang ist auch die Relevanz des behördlicherseits angeführten VwGH-Erkenntnisses vom 18.09.2002 zu Zahl 2002/17/0231 für die gegenständliche Problematik fraglich. Dort geht es nämlich darum, dass bezogene Wassermengen – aus welchen Gründen auch immer – nicht in die öffentliche Kanalanlage eingeleitet werden. Hier geht es aber darum, dass die wesentlichen Teile des bezogenen Wassers in die Kanalanlage gar nicht eingeleitet werden dürfen.

Aus einer ergänzenden Stellungnahme ergibt sich, dass eine entsprechende Problemlösung im Jahre 1996 geplant gewesen sei. Eine entsprechende Regelung wäre jedoch nicht in die betreffende Regierungsvorlage (RV 134 BglT 4. Sess 11. GP) übernommen worden.

Die VA regt daher eine Änderung des Sbg. Benützungsbührengesetzes in dem Sinn an, dass messbare Mengen an bezogenem Leitungswasser, die aufgrund geltender Normen nicht in die Kanalanlage eingebracht werden dürfen, auch nicht zur Berechnung der Kanalbenützungsbühre herangezogen werden, sofern diese mehr als 25 % des jährlichen Wasserbezuges am jeweiligen Grundstück übersteigen.

Die VA regt eine Änderung des Sbg. Benützungsbührengesetzes an

Einzelfall: VA-S-ABG/0010-C/1/2009

Unzulässiger Auftrag an RA, Abgabenschulden einzutreiben

Die Stadt Bischofshofen beauftragt RA mit der exekutiven Eintreibung von Abgabenschulden. Diese Vorgangsweise entbehrt jeglicher gesetzlicher Grundlage.

N. N. wandten sich wegen eines von ihnen der Stadt Bischofshofen geschuldeten Abgabenrückstandes (Grundsteuer, Wasserzins, Zählermiete, Kanalbenützungsg Gebühr etc.) an die VA. Was die Zusammensetzung und das Entstehen dieses Abgabenrückstandes betrifft, konnte ein durch die VA allenfalls zu beanstandendes Fehlverhalten der Behörde nicht festgestellt werden. Dem von N.N. vorgelegten Unterlagen war jedoch zu entnehmen, dass die Stadt Bischofshofen mit der Eintreibung dieser Abgaben im gerichtlichen Exekutionsweg eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt hatte. Die Kosten dafür wurden den Beschwerdeführern verrechnet.

Eintreibung von Abgabenrückständen im gerichtlichen Exekutionsweg durch eine Rechtsanwaltskanzlei

Nach Meinung der VA ist die Übertragung von Aufgaben der Abgabeneinhebung bzw. Eintreibung an eine RA oder einen RA rechtswidrig.

Die Bemessung, Einhebung und Einbringung von Abgaben ist eine Angelegenheit der Hoheitsverwaltung. Für den Bereich der Hoheitsverwaltung gilt das verfassungsgesetzliche Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG), wonach die Behörden nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung tätig werden dürfen, was einen so genannten positiven Handlungsvorbehalt bedeutet. Für die Übertragung behördlicher Aufgaben an Private (Inkassobüros, RA, etc.) wäre somit eine entsprechende gesetzliche Grundlage erforderlich. Eine solche gesetzliche Ermächtigung existiert auch im Bundesland Sbg. nicht.

Auftrag an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Abgabenrückstände einzutreiben, entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als Vollstreckungsbehörde können und dürfen sich bei der Einhebung bzw. Eintreibung von Gemeindeabgaben nicht anwaltlich vertreten lassen. Dies ist ihre Aufgabe bzw. der ihnen unterstellten Gemeindebediensteten.

Die VA hat sich in diesem Sinn an das Amt d. Sbg. LReg und an den Bürgermeister der Stadt Bischofshofen gewendet.

Der ersten Stellungnahme des Amt d. Sbg. LReg war leider in der Sache selbst keine eigene Meinung zu entnehmen. Lediglich wurde als ständige Rechtsansicht der zuständigen Abteilung für Gemeinden mitgeteilt, dass "die Kosten eines Vollstreckungsverfahrens, die einem Verpflichteten durch die Beauftragung eines Dritten entstehen, diesem nicht weiterverrechnet, sondern durch die Gemeinde zu tragen sind". Dies sei den Gemeinden bereits mehrfach mitgeteilt worden. Das Amt d. Sbg. LReg verwies auf einen (von einem RA verfassten) Aufsatz, der

Amt d. Sbg. LReg vertritt keine klare Rechtsmeinung, jedoch dürfen Kosten der Beauftragung eines Dritten nicht weiterverrechnet werden

sich "mit der rechtlichen Zulässigkeit der Eintreibung von Parkgebühren und von öffentlichen rechtlichen Abgaben durch Private" befasst. In diesem Aufsatz wird u.a. die Meinung vertreten, dass die Betreuung von Abgabeforderungen durch Private kostengünstiger sei, jedenfalls aber keine ineffiziente Verschwendung öffentlicher Mittel darstelle und zu keiner zusätzlichen Kostenbelastung für den Einzelnen führe.

Verweis auf einen von einem RA verfassten Aufsatz und das Ergebnis zukünftiger Bürgermeisterkonferenzen

In Aussicht gestellt wurde, dass die Forderungsbetreibung durch Private Gegenstand einzelner Bürgermeisterkonferenzen im Land Sbg. sein werde.

Der Bürgermeister der Stadt Bischofshofen stellte sich in seiner ersten Stellungnahme gegenüber der VA auf den Standpunkt, dass zwar die Bemessung und die Einhebung von Abgaben als Hoheitsverwaltung anzusehen ist. Die RA seien aber erst als die Abgabeforderungen nicht beglichen wurden mit der Forderungseintreibung beauftragt worden. Das Eintreibungsverfahren werde im Sinne der Exekutionsordnung durchgeführt und widerspreche nach seiner Rechtsansicht weder Art. 18 Abs. 1 B-VG noch einer anderen Norm. Im Übrigen sei seiner Meinung nach "die Beauftragung von RA zur Einziehung offener Forderungen im Exekutionsweg eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Gemeinden".

Bürgermeister versucht, die Bemessung sowie Einhebung von Abgaben von der Eintreibung der Forderung im gerichtlichen Exekutionsweg zu trennen. Dafür gibt es – wie gesagt – keine rechtliche Grundlage

Die VA beurteilt diese Rechtsansicht als nicht zutreffend und wies sowohl das Amt d. Sbg. LReg als auch den Bürgermeister der Stadt Bischofshofen auf § 56 Abs. 3 Sbg. Gemeindeordnung 1994 hin, wonach die Einhebung (Vorschreibung und Eintreibung) der Abgaben dem Bürgermeister obliegt.

Dieser Gesetzestext lässt keinen Raum für die vom Bürgermeister versuchte Trennung zwischen der Einhebung von Abgaben und der Eintreibung von Abgaben im gerichtlichen Exekutionsweg.

Zum in den Stellungnahmen angesprochenen Aufsatz merkt die VA an, dass die darin ausgedrückte Meinung eines RA nicht weiter verwunderlich ist, weil gerade der Rechtsanwaltsstand von der Beauftragung durch Gemeinden profitieren würde.

Dass, wie in diesem Aufsatz u. a. ausgeführt wird, die Betreuung von Abgabeforderungen durch Private kostengünstiger sei, keine Verschwendung öffentlicher Mittel darstelle und zu keiner zusätzlichen Kostenbelastung für den Einzelnen führe, hält die VA für nicht stichhaltig, weil letztendlich das Gegenteil der Fall ist. Die Kosten der anwaltlichen Vertretung fallen zusätzlich zu den Kosten der eigentlich zuständigen Gemeindebediensteten an und sind von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu tragen.

Inhalt eines von einem RA im Interesse des Rechtsanwaltsstandes verfassten Aufsatzes nicht stichhaltig, Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung sehr zweifelhaft

Die ebenfalls behauptete Verwaltungsentlastung findet nach Meinung der VA lediglich dadurch statt, dass die Verwaltung sich ihrer eigentlichen Aufgaben entledigt.

Im fortgesetzten Prüfungsverfahren der VA teilte der Bürgermeister der Stadt Bischofshofen zwar mit, dass die Rechtsanwaltskosten im gegenständlichen Beschwerdefall den Betrag von € 125,35 ausmachen, die Stadtgemeinde Bischofshofen werde N.N. diese Rechtsanwaltskosten jedoch "keinesfalls" ersetzen. Diese Erklärung, stand im deutlichen Widerspruch zum Inhalt der bereits zitierten ersten Stellungnahme des Amtes d. Sbg. LReg, wonach nach ständiger Rechtsansicht der Abteilung für Gemeinden die Kosten eines Vollstreckungsverfahrens, die einem Verpflichteten durch die Beauftragung eines Dritten entstehen, diesem nicht weiterverrechnet werden dürfen, sondern durch die Gemeinde zu tragen sind. Die VA befasste daher das Amt d. Sbg. LReg neuerlich mit dem gegenständlichen Fall.

Der daraufhin übermittelten Stellungnahme war wortwörtlich zu entnehmen:

"Das Verfahren auf Gemeindeebene wurde bis zur Erlassung des Rückstandsausweises von dieser selbst durchgeführt. In der Regel werden auch von den Gemeinden die Exekutionsverfahren selbst beantragt und bei Gericht vorangetrieben. Nur im Falle unbedingter Notwendigkeit, das heißt wenn aufgrund eines komplizierten Verfahrensablaufes eine Gemeinde nicht mehr in der Lage ist das Verfahren selbst durchzuführen, dies trifft in der Regel auf kleine Gemeinden zu, die aufgrund der geringen Anlassfälle kein entsprechend ausgebildetes Personal haben, werden RA bzw. Kreditschutzverbände mit der Durchführung des Verfahrens, d. h., mit der Einbringung der ausstehenden Abgaben beauftragt".

Die VA hat Zweifel, dass die Bezeichnung "kleine Gemeinden, die aufgrund der geringen Anlassfälle kein entsprechend ausgebildetes Personal haben", auf eine Stadt der Größe Bischofshofens zutrifft, die, wie der Homepage der Stadt zu entnehmen ist, einen rechtskundigen Beamten als Stadtamtsdirektor und eine eigene Finanzdirektion hat.

Zur Weigerung des Bürgermeisters der Stadt Bischofshofen, der bereits mehrfach wiedergegebenen Rechtsansicht der Abteilung für Gemeinden zu entsprechen, war in der Folge leider ein neuerliches Schreiben der VA an das Amt d. Sbg. LReg notwendig. Erst dann erging ein Schreiben des Amtes d. Sbg. LReg an den Bürgermeister der Stadt Bischofshofen mit dem Auftrag, N.N. die ihnen zunächst verrechneten Rechtsanwaltskosten zurückzuerstatten. Die VA geht davon aus, dass dies nunmehr endlich geschehen ist.

Bürgermeister erklärt im Widerspruch zur Rechtsmeinung des Amtes d. Sbg. LReg, dass die Kosten des anwaltlichen Einschreitens keinesfalls ersetzt würden

Neuerliche Befassung des Amtes d. Sbg. LReg

Amt der Landesregierung eröffnet kleinen Gemeinden im Falle unbedingter Notwendigkeit die Möglichkeit der Beauftragung eines Dritten

Ist die Stadt Bischofshofen im Bundesland Sbg. eine kleine Gemeinde?

Nach Insistierung durch die VA ergeht endlich der Auftrag an den Bürgermeister, die Rechtsanwaltskosten zu ersetzen

Gleichzeitig erging ein Rundschreiben des Amtes d. Sbg. LReg an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landes Sbg., wonach die Gemeinden die Vollstreckungsverfahren im Zusammenhang mit der Einbringlichmachung von Gemeindeabgaben grundsätzlich selbst durchzuführen haben und für den Ausnahmefall, dass sie sich bei der Vollstreckung von Gemeindeabgaben eines Dritten (RA, Steuerberater, Kreditschutzverband) bedienen, die Kosten des Dritten selbst zu tragen haben.

Rundschreiben des Amtes d. Sbg. LReg an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Zusammenfassend muss leider gesagt werden, dass im Bundesland Sbg. hinsichtlich der nach Meinung der VA rechtswidrigen Beauftragung von RA etc. mit behördlichen Abgabeneinhebungen offenbar keine klare Rechtsmeinung vertreten wird, wobei sich die nicht unwesentliche Frage aufdrängt, wann genau der bezeichnete Ausnahmefall vorliegt, wenn sich sogar eine Stadt von der Größe Bischofshofens bei der Vollstreckung von Gemeindeabgaben eines Dritten bedient. Neuerlich ist darauf hinzuweisen, dass die dadurch entstehenden Kosten jedenfalls von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu tragen sind.

Insgesamt leider unklare Rechtslage im Bundesland Sbg.

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im April 2011

